

BUNDESRAT

Bericht über die 254. Sitzung

Bonn, den 1. März 1963

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen 19 B

Zur Tagesordnung 19 B

Entwurf eines Gesetzes zu der Gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit (Drucksache 58/63) 19 C

Brandt (Berlin), Berichterstatter 19 D

Dehnkamp (Bremen), Berichterstatter 24 A

Dr. Adenauer, Bundeskanzler 25 D

Dr. Zinn (Hessen) 28 C

Dr. Nevermann (Hamburg) 31 B, 40 C

Brandt (Berlin) 32 C

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 33 D

von Lautz (Saarland) 36 B

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 37 A

Dr. Carstens, Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes 38 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 41 A

Gesetz zur Änderung des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG (Drucksache 76/63) 41 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 41 A

Gesetz zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen (Drucksache 77/63) 41 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 41 B

Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Dezember 1961 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 22. November 1958 über den vorläufigen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 67/63) 41 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 41 B

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (Drucksache 51/63) 41 A

Dr. Leuze (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 41 A

Dr. Erhard, Bundesminister
für Wirtschaft 42 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 43 B

- Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Ausgleichsteuer für Wollkammzüge (Drucksache 50/63) . . . 43 D
 Dehnkamp (Bremen) 43 D
 Beschluß: Ablehnung des Gesetzentwurfs 44 B
- Durchführungsverordnungen des Rates der EWG zu den Verordnungen vom 4. April 1962 über die Einführung des Gemeinsamen Agrarmarktes (Drucksache 14/63 und Drucksache 22/63) 44 B
 Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung 44 C
- Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (Drucksache 55/63) 44 C
 Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung 44 D
- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates der EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rates betreffend die Regelung für Kleie (Drucksache 41/63) 44 D
 Beschluß: Kenntnisnahme 45 B
- Vorschläge der Kommissionen zu Durchführungsverordnungen der Räte von EWG und EAG zum Europäischen Beamtenrecht (Drucksache 53/63) 44 D
 Beschluß: Kenntnisnahme 45 B
- Entwurf des vorläufigen Statutsbeirates der EWG, der EAG und der EGKS für eine Verordnung über die Einzelheiten für die Feststellung der Ruhegehälter der in Artikel 83 Absatz 3 des Statuts genannten Beamten sowie für die Aufteilung der aus der Zahlung dieser Ruhegehälter entstehenden Lasten auf den Versorgungsfonds der EGKS und die Haushaltspläne der EWG und der EAG (Drucksache 64/63) 44 D
 Beschluß: Kenntnisnahme 45 B
- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates der EWG über die Änderung von Kapitel 4 des Titels III der Verordnung Nr. 3 des Rates und von Kapitel 3 des Titels V der Verordnung Nr. 4 des Rates über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Drucksache 33/63) 45 A
 Beschluß: Kenntnisnahme 45 B
- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates der EWG zur Ergänzung des Artikels 40 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und des Artikels 68 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 (Drucksache 63/63) 45 A
 Beschluß: Kenntnisnahme 45 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten (Drucksache 75/63) 45 B
 Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 45 B
- Verordnung Z Nr. 1/63 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1963 (Drucksache 59/63) 45 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 45 C
- Verordnung Z Nr. 2/63 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 60/63) 45 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 45 C
- Verordnung Z Nr. 3/63 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (Drucksache 61/63) 45 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 45 C
- Verordnung über die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität (Drucksache 34/63) 45 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 45 D
- Verordnung über die Erstattung von Grundsteuer nach § 12 a Abs. 5 des Grundsteuergesetzes (Drucksache 71/63) 45 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 45 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1961 (ESTER 1962) (Drucksache 57/63) 45 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 46 A

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen 1963 — II. Teil) (Drucksache 68/63)	46 A	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/63)	46 B
Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken	46 A	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	46 C
Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Proviantamtes in Düsseldorf an die Stadt Düsseldorf (Drucksache 44/63)	46 A	Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für pharmazeutische Erzeugnisse (Drucksache 62/63)	46 C
Beschluß: Zustimmung	46 B	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen Kenntnisnahme	46 D
Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Schwarzenberg-Kaserne in Hamburg-Harburg an die Freie und Hansestadt Hamburg (Drucksache 45/63)	46 B	Einstellung eines Angestellten nach Vergütungsgruppe III BAT beim Sekretariat des Bundesrates	46 D
Beschluß: Zustimmung	46 B	Beschluß: Zustimmung	46 D
		Nächste Sitzung	46 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident Goppel,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:
Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Filbinger, Innenminister
Dr. Müller, Finanzminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:
Brandt, Regierender Bürgermeister
Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:
Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dehnkamp, Senator für das Bildungswesen

Hamburg:
Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:
Dr. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:
Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Ahrens, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister
Dr. Sträter, Justizminister

Rheinland-Pfalz:
Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:
von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:
Dr. Schlegelberger, Finanzminister

Von der Bundesregierung:
Dr. Adenauer, Bundeskanzler
Prof. Dr. Erhard, Bundesminister für Wirtschaft, Stellvertreter des Bundeskanzlers
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Prof. Dr. Carstens, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes
von Herwarth, Staatssekretär, Chef des Bundespräsidialamts
Qualen, Staatssekretär im Bundesschatzministerium

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

254. Sitzung

Bonn, den 1. März 1963

Beginn: 10.00 Uhr.

Vizepräsident Goppel: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 254. Sitzung des Bundesrates und begrüße die Herren Vertreter der Bundesregierung. Ich freue mich ganz besonders, an ihrer Spitze den Herrn Bundeskanzler nach langer Pause wieder bei uns begrüßen zu dürfen.

Der Bericht über die 253. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß dieser Bericht genehmigt ist.

(B) Nach § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung habe ich Ihnen folgende Veränderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntzugeben:

Der **Ministerrat des Freistaates Bayern** hat am 13. Dezember 1962 Herrn Staatssekretär **Schütz** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates ernannt.

Ferner hat die **Regierung des Saarlandes** am 12. Februar 1963 den saarländischen Minister für Finanzen und Forsten, Herrn Professor Dr. **Paul Senf**, zum stellvertretenden Bundesratsmitglied bestellt.

Ich heiße die neu bestellten Herren in diesem Hause herzlich willkommen und wünsche ihnen für ihre Mitarbeit recht viel Erfolg.

Zur **Tagesordnung** darf ich bekanntgeben, daß Punkt 14:

Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung

abgesetzt und an den Rechtsausschuß zur Beratung zurückverwiesen wird und daß

Punkt 15:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen

auf Wunsch der Bundesregierung abgesetzt wird.

Die Tagesordnung wird um einen zusätzlichen Punkt erweitert, nämlich

Einstellung eines Angestellten nach Vergütungsgruppe III BAT beim Sekretariat des Bundesrates.

Im übrigen wird nach der Ihnen vorliegenden Tagesordnung mit dem Nachtrag verfahren.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit (Drucksache 58/63). (D)

Berichtersteller ist der Herr Regierende Bürgermeister von Berlin, **Brandt**, und für den Kulturausschuß Herr Senator **Dehmkamp** (Bremen). Ich darf den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin bitten.

Brandt (Berlin), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich heute mit einem Vertrag von großer internationaler Bedeutung zu beschäftigen. Die Bundesregierung hat der Länderkammer den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu einem Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit und zu der dabei abgegebenen gemeinsamen Erklärung vorgelegt.

Mit dieser Vorlage haben sich federführend der Auswärtige Ausschuß und mitberatend der Verteidigungsausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Kulturausschuß beschäftigt. Der federführende Ausschuß hat seine Beratung gemeinsam mit dem Verteidigungsausschuß abgehalten und in seine Empfehlungen die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses mit einbezogen.

Ich habe die Aufgabe, vor dem Hohen Hause namens des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten sowie des Verteidigungsausschusses und mittelbar gleichzeitig für den Wirtschaftsausschuß Bericht zu erstatten.

Über die Empfehlungen des Kulturausschusses wird, wie der Herr Präsident bemerkte, der Vor-

- (A) sitzende dieses Ausschusses, der gleichzeitig Präsident der Kultusministerkonferenz ist, zusätzlich berichten.

Bei der Bedeutung der Vorlage lassen Sie mich, meine Herren, zunächst auf den wesentlichen Inhalt der den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vorgelegten Dokumente eingehen.

Das vorgelegte Ratifizierungsgesetz bezieht sich auf die gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und des französischen Staatspräsidenten vom 22. Januar 1963 und auf den am gleichen Tage unterzeichneten Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit.

Die **gemeinsame Erklärung**, die wir als eine Art Vorwort auffassen dürfen, nimmt Bezug auf das geschichtliche Ereignis der Aussöhnung zwischen dem deutschen und dem französischen Volk, eine Aussöhnung, die eine jahrhundertalte Rivalität beendet. Die Erklärung stellt fest, daß eine enge Solidarität beide Völker hinsichtlich ihrer Sicherheit und ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung miteinander verbindet, daß insbesondere die Jugend sich dieser Solidarität bewußt geworden ist und daß ihr eine entscheidende Rolle bei der Festigung der deutsch-französischen Freundschaft zukommt. Weiter heißt es, daß die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern einen unerläßlichen Schritt auf dem Wege zu dem Vereinigten Europa bedeutet, welches das Ziel beider Völker ist. Diese Motive und Ziele werden von der überwältigenden Mehrheit unseres Volkes bejaht und finden ganz gewiß auch die Unterstützung des Bundesrates.

Der **Vertrag** selbst zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste Teil enthält die organisatorischen Vorkehrungen für die Zusammenarbeit. Im zweiten Teil wird das Programm der Zusammenarbeit in den drei Aufgabenbereichen der auswärtigen Angelegenheiten, der Verteidigung und der Erziehungs- und Jugendfragen entwickelt. Dazu kommen die Schlußbestimmungen.

In dem Hauptteil über die **Organisation** wird bestimmt, daß die Außenminister der beiden Staaten für die Ausführung des Programms in seiner Gesamtheit Sorge zu tragen haben. Um dies zu ermöglichen, wird in Paris und in Bonn je eine **interministerielle Kommission** gebildet, die unter dem Vorsitz eines hohen Beamten des jeweiligen Außenministeriums das Vorgehen der beteiligten Ministerien zu koordinieren und in regelmäßigen Abständen ihrer Regierung einen Bericht über den Stand der Zusammenarbeit zu erstatten hat. Diese Kommission hat auch die Aufgabe, Anregungen für die Ausführung des Programms und dessen etwaige Ausdehnung auf neue Gebiete zu geben.

Die zweiseitige Zusammenarbeit soll durch häufige **Zusammenkünfte zwischen zuständigen Regierungsvertretern** gefördert werden. An der Spitze stehen hier die Konferenzen der Staats- und Regierungschefs, die nach Bedarf die erforderlichen Weisungen geben und die Ausführung überwachen.

Grundsätzlich sollen sie mindestens zweimal jährlich (C) zusammentreten. Die Außenminister treten mindestens alle drei Monate zusammen. Monatlich treffen sich diejenigen leitenden Beamten der beiden Außenministerien, denen die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten obliegen, und zwar abwechselnd in Bonn und Paris, um den Stand der vorliegenden Fragen festzustellen und die Zusammenkünfte der Minister vorzubereiten. Die normalen Kontakte über die beiden Botschaften bleiben dabei unberührt.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich ferner auf die diplomatischen Vertretungen beider Staaten in anderen Ländern, weiterhin auf die Konsulate und auf die ständigen Vertretungen beider Staaten bei den internationalen Organisationen; sie haben die notwendige Verbindung in den Fragen gemeinsamer Interessen aufzunehmen.

Regelmäßige Zusammenkünfte finden auch zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten auf den Gebieten der Verteidigung sowie der Erziehungs- und Jugendfragen statt. Die Außenminister sollen bei diesen Zusammenkünften vertreten sein, um für die Gesamtkoordinierung der Zusammenarbeit zu sorgen. In dreimonatlichen Abständen treten die beiderseitigen Minister für die Verteidigung zusammen. Im gleichen Zeitabstand trifft sich der französische Erziehungsminister mit derjenigen Persönlichkeit, die auf deutscher Seite benannt wird, um die Ausführung des Programms auf kulturellem Gebiet zu verfolgen. Die Generalstabschefs beider Staaten oder ihre verantwortlichen Vertreter treffen sich alle zwei Monate, ebenso der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen mit seinem französischen Partner. (D)

Der zweite Hauptteil, der das „**Programm**“ enthält, zählt die Maßnahmen auf, zu denen sich die Regierungen in den einzelnen Sachgebieten verpflichten.

Im Vordergrund steht dabei, daß sich beide Regierungen vor jeder Entscheidung in allen wichtigen Fragen der Außenpolitik und in erster Linie in den Fragen von gemeinsamem Interesse **konsultieren**, um soweit wie möglich zu einer gleichgerichteten Haltung zu kommen. Besonders erwähnt werden folgende **Gegenstände**: Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der europäischen politischen Zusammenarbeit, Ost-West-Beziehungen sowohl im politischen als auch im wirtschaftlichen Bereich; Angelegenheiten der NATO, des Europarates, der Westeuropäischen Union, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), ferner auch der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen.

Die beiden Regierungen wollen auf den Gebieten des **Informationswesens** ihre bereits bestehende Zusammenarbeit ausbauen, und zwar sowohl zwischen den beteiligten Ämtern der beiden Hauptstädte wie zwischen ihren Vertretungen in Drittstaaten.

Besonders erwähnt wird auch die Zusammenarbeit in der **Entwicklungshilfe**. Hier ist vorgesehen,

(A) daß die beiden Regierungen ihre Programme vergleichen, um eine enge Koordinierung auf die Dauer durchzuführen. Wegen der Verteilung der Zuständigkeiten in diesem Sachgebiet auf mehrere Ministerien hier und dort obliegt den beiden Außenministerien, die praktischen Grundlagen dieser Zusammenarbeit gemeinsam festzulegen.

Von hohem aktuellem Interesse ist, daß die gemeinsame Prüfung der Mittel und Wege festgelegt wird, um die Zusammenarbeit beider Regierungen im Rahmen des **Gemeinsamen Marktes** in den einzelnen wichtigen Bereichen der **Wirtschaftspolitik** zu verstärken. Ausdrücklich sind hier genannt die Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, der Energie, der Verkehrs- und Transportfragen, der industriellen Entwicklung und der Ausfuhrkreditpolitik.

Auf dem Gebiet der **Verteidigung** werden nachstehende Ziele verfolgt: Hinsichtlich Strategie und Taktik sollen die zuständigen Stellen beider Länder ihre Auffassungen einander annähern, um zu gemeinsamen Konzeptionen zu gelangen. Hierfür werden auch deutsch-französische Institute für operative Forschung errichtet. Der Personalaustausch zwischen den Streitkräften wird verstärkt; er kann sich auch auf die zeitweilige Abordnung ganzer Einheiten erstrecken.

Auf dem Gebiet der **Rüstung** soll eine Gemeinschaftsarbeit organisiert werden, die bei der Ausarbeitung geeigneter Rüstungsvorhaben beginnt und die auch die Finanzierungspläne einschließt. Gemischte Kommissionen sollen die in beiden Ländern betriebenen Forschungsvorhaben untersuchen und prüfen.

Besonders erwähnt wird die Prüfung der Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes.

Im Bereich der **Erziehungs- und Jugendfragen** liegt das Schwergewicht auf Bemühungen um Förderung des Unterrichts in der Sprache des anderen Landes, Erlass von Bestimmungen über die Gleichwertigkeit der Schulzeiten, der Prüfungen, der Hochschulitel und -diplome, Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, Verstärkung des Austausches zwischen der Jugend beider Länder und zu diesem Zweck Errichtung eines Austausch- und Förderungswerkes mit einem deutsch-französischen Gemeinschaftsfonds.

Wie Sie sehen, meine Herren, sieht der Vertrag in seinen Abschnitten I und II eine sehr ausgedehnte und fortlaufende gegenseitige Konsultation der beiden Länder, beginnend von den Staats- und Regierungschefs über die Minister, leitende Beamte und verschiedene Dienststellen, vor.

In der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses habe ich mir erlaubt, halb scherzhaft darauf hinzuweisen, daß, wenn man die **Konsultationsverpflichtungen** des Vertrages extensiv auslegt, wichtige Persönlichkeiten beider Länder eigentlich ständig zur Durchführung dieser Konsultationen unterwegs und beschäftigt sind und daß dann eigentlich keine ausreichende Zeit mehr verfügbar bleibt, um z. B. Kon-

sultationen mit anderen befreundeten Staaten zu pflegen und auch sonst die laufenden Geschäfte zu erledigen. Meine Herren, dies mag etwas überspitzt klingen, aber unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und der Realität wird unsere Regierung tatsächlich vor die Frage gestellt sein, ein vernünftiges Maß zu halten.

Aus den Schlußbestimmungen des Vertrages erscheint mir von besonderem Interesse die Vorschrift, wonach die beiden Regierungen sich verpflichten, die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften über die Entwicklung der deutsch-französischen Zusammenarbeit laufend unterrichtet zu halten.

Auf die Frage der Berlin-Klausel werde ich gleich noch zurückkommen.

Meine Herren! Wenn ich nun die **Auffassungen** des federführenden **Auswärtigen Ausschusses** sowie der **Ausschüsse für Verteidigung und für Wirtschaft** vorzutragen habe, so lassen Sie mich zwei Gedankengänge vorausschicken, über die in den Ausschüssen Einmütigkeit bestand.

Erstens: Zwischen den Vertretern aller Länder der Bundesrepublik Deutschland besteht **Übereinstimmung** über die Wichtigkeit und die Notwendigkeit einer dauerhaften friedlichen und freundschaftlichen Regelung der deutsch-französischen Beziehungen.

Zweitens: Die Vertreter der Länder der Bundesrepublik Deutschland stimmen aber auch darin überein, daß es einer **politischen Willenserklärung** bedarf, um bedauerlichen Fehldeutungen dieses Vertrages entgegenzuwirken.

Wir waren uns deshalb bei den Beratungen der Ausschüsse darüber einig, daß sich der Bundesrat nicht einfach damit begnügen solle, die Vorlage im ersten Durchgang mit dem Bemerken passieren zu lassen, er habe keine Einwendungen zu erheben. Hier durfte die erhebliche Resonanz, die der Pariser Vertragsabschluß vom 22. Januar 1963 ausgelöst hat, keinesfalls übersehen werden. Die Besorgnis, die innerhalb und außerhalb Deutschlands aufgetaucht ist, mußte bei den Ausschußberatungen offen erörtert und mit verantwortungsvoller Sorgfalt geprüft werden. Jeder aufmerksame Beobachter des politischen Geschehens weiß, daß es insbesondere **drei Fragen** sind, die der im In- und Ausland geäußerten **Besorgnis** zugrunde liegen:

Erstens die Frage, ob zu diesem Zeitpunkt, da die Aussöhnung zwischen dem französischen Nachbarvolk und uns einen so beglückenden Stand erreicht hat, zwischen den Regierungen in Bonn und Paris eine wirkliche Übereinstimmung in entscheidenden Fragen der aktuellen europäischen und internationalen Politik gegeben ist.

Zweitens die Frage, ob die Nordatlantische Verteidigungsgemeinschaft durch diesen Vertrag gestärkt wird oder ob sich hieraus desintegrierende Entwicklungen ergeben könnten.

Drittens die Frage, ob die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Erweiterung durch

(A) diesen Vertrag gestärkt wird oder ob sich hemmende und belastende Faktoren für die europäische Zusammenarbeit und Integration herausstellen werden.

Es ist leider eine Tatsache — eine meiner Meinung nach nicht allein als unglückliche zeitliche Verkettung zu erklärende Tatsache —, daß der **Abbruch der Verhandlungen über den Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** unmittelbar nach der Unterzeichnung des deutsch-französischen Vertrages erfolgte.

Ich darf hierbei an die einstimmig angenommene Entschliebung des Bundesrates in seiner letzten Sitzung erinnern, wo — ich zitiere — gesagt wurde:

Sollte es nicht gelingen, diese Verhandlungen — über den Beitritt Großbritanniens zur EWG — wieder aufzunehmen, so würde die Gefahr einer Spaltung des freien Europa in zwei Wirtschaftsblöcke entstehen; dadurch würden zwangsläufig auch die politischen Beziehungen der europäischen Staaten untereinander beeinträchtigt werden.

Einig waren wir uns in den Ausschlußberatungen darüber, daß aus Anlaß der Beratung des deutsch-französischen Vertrages die großen und übergeordneten Ziele unserer auf die europäische Integration und auf das nordatlantische Bündnis gegründeten Außenpolitik erneut herauszustellen seien. Darüber, in welcher Weise dies geschehen solle, gingen die Meinungen auseinander.

(B) Das **Land Hessen** vertrat die Ansicht, es sollte eine **Bestimmung in das Ratifizierungsgesetz** aufgenommen werden, die damit bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden dem Partner mitzuteilen wäre. In dieser Bestimmung sollte zum Ausdruck kommen, die Zustimmung werde in der Überzeugung erklärt, daß der Vertrag die Erfüllung der Verpflichtungen nicht beeinträchtigt, die den vertragschließenden Ländern auf Grund der Verträge zur Verteidigung der freien Welt und der europäischen Gemeinschaftsverträge sowie des Deutschland-Vertrags obliegen. Außerdem sollte die Bundesregierung durch eine Entschliebung aufgefordert werden, alsbald zu erklären, daß sie grundsätzlich bereit sei, auch mit Großbritannien und anderen europäischen Staaten Abkommen über eine engere Zusammenarbeit abzuschließen und darauf hinzuwirken, daß die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten zur Verwirklichung der atlantischen Handelspartnerschaft weitergeführt und anderen europäischen Staaten, die der EWG beizutreten wünschen, keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Das **Land Nordrhein-Westfalen** schlug vor, in einer **Entschliebung** die Bundesregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß durch die Anwendung des deutsch-französischen Vertrages die großen politischen Ziele gefördert werden, die die Bundesrepublik Deutschland mit den anderen ihr verbündeten Staaten seit Jahren anstrebt.

Gegen den hessischen Vorschlag hat die Bundesregierung eingewendet: Man würde mit einer Er-

gänzung des Ratifikationsgesetzes zum Ausdruck (C) bringen, daß es eines solchen Vorbehalts oder eines solchen Hinweises bedürfe, um den Vertrag mit den übrigen Verpflichtungen in Einklang zu bringen, und wir würden dadurch Zweifel in unsere eigenen Überzeugungen setzen. Wir müßten den Standpunkt aufrechterhalten, der mit dem Wortlaut in Einklang stehe, daß dieser Vertrag weder den Nordatlantikpakt noch die europäischen Verträge in irgendeiner Weise beeinträchtige; allerdings müßten wir verlangen, daß dieser Grundsatz auch bei der Anwendung des Vertrages beachtet werde.

Bei der Debatte im Ausschuß sprach sich eine starke Minderheit für die hessische Auffassung aus, daß man sich bei der außerordentlichen Bedeutung des Vertrages mit einer bloßen Entschliebung nicht begnügen solle, sondern eine gesetzliche Verankerung im Ratifizierungsgesetz fordern müsse.

Der **Auswärtige Ausschuß** führte schließlich eine Vorwegabstimmung über die grundsätzliche Frage durch, ob die Meinung des Bundesrates, über deren sachlichen Inhalt im wesentlichen Übereinstimmung bestand, durch Ergänzung des Ratifizierungsgesetzes verankert werden sollte. Die Abstimmung ergab mit 6 gegen 5 Stimmen eine **Ablehnung des Antrages auf Gesetzesergänzung**.

In der sich anschließenden Diskussion kam ein **vermittelnder Vorschlag** zur Sprache, nämlich der Vorschlag, die gewünschte Erklärung für die Anwendung und Auslegung des Vertrages in Form einer **Präambel zum Ratifizierungsgesetz** zum Ausdruck zu bringen. Verschiedene Ausschußmitglieder, die sich für die förmliche Ergänzung des Gesetzes ausgesprochen hatten, waren geneigt, diesem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen. Er wurde jedoch nicht weiter verfolgt. (D)

Die beiden politischen Ausschüsse konzentrierten ihre Weiterberatung auf die **Formulierung einer Entschliebung**, wobei Wert darauf gelegt wurde, eine einstimmig angenommene Entschliebung zu erreichen, deren Inhalt die von den verschiedenen Ländern gewünschten wesentlichen Gesichtspunkte wiedergibt. Ich habe mir dabei erlaubt, im Ausschuß dafür um Verständnis zu bitten, daß gerade der Regierende Bürgermeister von Berlin besonders darauf bedacht sein muß, den Schutz seiner Stadt durch die verbündeten Westmächte und durch die freie Welt auch in Zukunft mehr denn je zu sichern und jede Lockerung dieser Sicherung zu vermeiden.

Zum Schluß der Beratungen gelang es, eine einstimmig gebilligte Formulierung zu erreichen. Dabei sind die Wünsche des Wirtschaftsausschusses, die dieser dem Auswärtigen Ausschuß zur Beachtung vorgelegt hat, berücksichtigt worden.

Der **Wirtschaftsausschuß** hat sich bei seiner Erörterung **Gedanken** darüber gemacht, wie sich die im deutsch-französischen Vertrag vorgesehene ständige Konsultation auf die EWG auswirken könne. Wenn sich nämlich die anderen Mitgliedstaaten der EWG — so der Wirtschaftsausschuß — fortgesetzt einer gemeinsamen Auffassung Deutschlands und

(A) Frankreichs gegenübersehen, sei zu befürchten, daß der Apparat der EWG eines Tages nicht mehr oder nur mangelhaft funktioniere. Der Wirtschaftsausschuß ist weiterhin der Meinung, daß die Konsultation zwischen Deutschland und Frankreich in einem Sinne gehandhabt werden müsse, der dem Auseinanderklaffen in der Entwicklung unserer Handelsbeziehungen einerseits zu der EWG und andererseits zu den für unseren Handelsbilanzüberschuß entscheidend wichtigen EFTA-Ländern Einhalt gebiete. Zur Illustrierung dieser Besorgnisse möchte ich auf den Bericht des Herrn Kollegen Ministerpräsident Dr. Meyers hinsichtlich der Frage des Beitritts Großbritanniens zur EWG in der letzten Sitzung des Bundesrates am 8. Februar dieses Jahres verweisen.

Auf Grund der verschiedenen Überlegungen hat der Ausschuß **einstimmig die Empfehlung einer Entschliebung** beschlossen, bei der die Anträge von Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie die Anregungen des Wirtschaftsausschusses berücksichtigt wurden.

Den Wortlaut dieser Entschliebung finden Sie in der Ihnen vorliegenden Drucksache 58/1/63 unter Abschnitt I. Danach ersucht der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß **durch die Anwendung** des deutsch-französischen Vertrages die **großen Ziele gefördert** werden, die die Bundesrepublik Deutschland in Gemeinschaft mit den anderen ihr verbündeten Staaten seit Jahren anstrebt und die ihre Politik bestimmen.

(B) Von diesen großen Zielen werden die für den vorliegenden Fall wichtigsten und aktuellsten in der Empfehlungsdrucksache einzeln aufgeführt. Sie scheinen mir so bedeutsam zu sein, daß ich sie auch in meinen mündlichen Bericht ausdrücklich aufnehmen möchte:

Die Erhaltung und Festigung des Zusammenschlusses der freien Völker, insbesondere eine enge Partnerschaft zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika;

die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts für das deutsche Volk und die Wiederherstellung der deutschen Einheit;

die gemeinsame Verteidigung im Rahmen des nordatlantischen Bündnisses und die Integrierung der Streitkräfte der in diesem Bündnis zusammengeschlossenen Staaten;

die Einigung Europas auf dem durch die Schaffung der Europäischen Gemeinschaften begangenen Wege unter Einbeziehung Großbritanniens und anderer zum Beitritt gewillter Staaten;

der Abbau der Handelsschranken durch Verhandlungen zwischen der EWG, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderen Staaten im Rahmen des GATT.

Was die Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen anbetrifft, so sind sie in Abschnitt II der von mir genannten Empfehlungsdrucksache niedergelegt. Der federführende Ausschuß vertritt hierzu

die Meinung, daß auf eine förmliche Annahme der Empfehlungen des Kulturausschusses verzichtet werden könnte und daß es genüge, wenn der Inhalt vom Berichterstatter des Kulturausschusses in der heutigen Plenarsitzung mündlich vorgetragen wird. (C)

Meine Herren, lassen Sie mich bitte zum Schluß noch einige Bemerkungen zur Frage der **Einbeziehung Berlins** in den Vertrag machen.

In Ziff. 3 der Schlußbestimmungen ist festgelegt, daß der Vertrag mit Ausnahme der die Verteidigung betreffenden Bestimmungen auch für das Land Berlin gilt. Dies ist die normale Klausel, wie sie für die Einbeziehung Berlins in bilaterale Verträge der Bundesrepublik üblich ist und im Jahre 1952 zwischen den Drei Mächten, der Bundesregierung und dem Senat von Berlin festgelegt wurde, hier allerdings mit der gebotenen Einschränkung.

In meiner Eigenschaft als Regierender Bürgermeister habe ich bereits in der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses erklärt, daß der Senat von Berlin die Einbeziehung Berlins in den Vertrag in dem Umfang wünscht, wie er in jedem anderen bilateralen Vertrag — soweit er sich nicht auf Verteidigungsverpflichtungen beschränkt — vorgesehen und formell festgelegt ist. Ich habe betont, daß die Bundesrepublik die außenpolitischen Interessen des Landes Berlin in vollem Umfang wahrnimmt und daß hieran nichts geändert werden solle. Nach alledem ist es notwendig, daß die Berlin-Klausel auch im Ratifizierungsgesetz die allgemein übliche Fassung erhält.

Ich bin als Berichterstatter gebeten worden, darauf hinzuweisen, daß Berlin sich vorbehält, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Vertreter der Bundesregierung hat im Auswärtigen Ausschuß Verständnis für die Wünsche Berlins gezeigt und mit dem Hinweis, daß die in der Regierungsvorlage gewählte Formulierung in erster Linie die Konsultation mit den Drei Mächten erleichtern sollte, eine nochmalige Überprüfung zugesagt. (D)

Abschließend möchte ich hierzu mit aller Deutlichkeit den Wunsch Berlins aussprechen, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der drei Schutzmächte für Berlin, von denen ja Frankreich eine ist, durch den vorliegenden Vertrag in keiner Weise berührt werden.

Meine Herren, namens des Auswärtigen Ausschusses und der mitberatenden Ausschüsse habe ich dem Hohen Hause zu empfehlen, die vorgeschlagene Entschliebung anzunehmen. Im übrigen habe ich vorzuschlagen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich darf mir erlauben, Herr Präsident, mich als Vertreter meines Landes erneut zu Wort zu melden.

Vizepräsident Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und darf Herrn Senator Dehnkamp bitten, den Bericht für den Kulturausschuß zu erstatten.

(A) **Dehnkamp** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Kulturausschuß des Bundesrates hat es als notwendig angesehen, eine besondere Berichterstattung zu den zahlreichen kulturellen Bestimmungen des Vertrages vornehmen zu lassen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß durch diese Bestimmungen in fast allen Fällen die Zuständigkeiten und Rechte der Länder bzw. die von ihnen zu treffenden Maßnahmen in sehr erheblichem Maße berührt werden.

Bei den Beratungen des Kulturausschusses und auch vorher bei denen der Kultusminister war es nicht ganz leicht, den uns vorliegenden Vertragstext einerseits und das, was von einzelnen Mitgliedern und von Sprechern der Bundesregierung öffentlich zur Erläuterung und zur Begründung dieses Vertrages gesagt worden ist, andererseits auseinanderzuhalten. Das letztere ging in sehr vielen Fällen, vor allem soweit dabei die kulturellen Bestimmungen in Frage kamen, erheblich über das hinaus, was im Vertragstext gesagt worden ist. Daraus also, daß diese beiden Dinge sich nicht deckten, entstanden für den Kulturausschuß sehr große Schwierigkeiten.

Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen in der Drucksache 58/1/63 vor. Der Herr Präsident und auch der Herr Berichterstatter des Auswärtigen Ausschusses haben bereits darauf hingewiesen.

Ich darf für den Kulturausschuß erklären, daß der erste Absatz der vom Kulturausschuß vorgeschlagenen EntschlieÙung durch die allgemeine EntschlieÙung des Auswärtigen Ausschusses erledigt ist, so daß keine Notwendigkeit besteht, diesen Absatz zur Abstimmung zu stellen.

Zu dem zweiten Absatz darf ich in Übereinstimmung mit den Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses feststellen, daß die darin zum Ausdruck gebrachte Auffassung von den Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses geteilt wird. Beide Ausschüsse sind der Auffassung, daß es sich bei diesem Vertrag nach dem **Lindauer Abkommen** um einen Vertrag handelt, der der Zustimmung der Länder, d. h. jedes einzelnen Landes unterliegt, und daß die Zustimmung keines Landes durch die heutige Stellungnahme des Bundesrates etwa präjudiziert wird.

Der Kulturausschuß legt kein Gewicht darauf, daß über die Absätze 2 und 3 seiner EntschlieÙung abgestimmt wird. Es genügt ihm, diese seine Meinung durch seinen Berichterstatter hier vor dem Plenum des Bundesrates zum Ausdruck gebracht zu haben. Wir sind also einverstanden mit dem, was in der Drucksache 58/1/63 unter Abschnitt II einleitend zu der EntschlieÙung gesagt ist, daß nur über die EntschlieÙung des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses abgestimmt werden sollte.

Soviel vorweg zu dem Ergebnis der Beratungen!

Im einzelnen hat der Kulturausschuß eine ganze Reihe von Fragen gestellt. Es sind bei der Beratung eine Reihe von Bedenken und Zweifeln geäußert worden. Ich versage es mir, auf alle Einzelheiten einzugehen, die zum Teil die Mehrdeutigkeit oder die fehlende Klarheit einzelner Worte betreffen, weil ich glaube, daß sie zum Teil in den Ausschü-

beratungen, zum andern Teil in den Besprechungen mit den zuständigen Bundesministerien bereits beantwortet worden sind. Aber es bleibt eine Reihe von wichtigeren Punkten, die nach der Meinung des Kulturausschusses hier im Plenum dargelegt werden müssen, um festzustellen, daß hier der **Kulturausschuß Bedenken** sieht oder besondere Hinweise für notwendig hält.

In Abschnitt I Ziff. 1 heißt es:

Die Staats- und Regierungschefs geben nach Bedarf die erforderlichen Weisungen und verfolgen laufend die Ausführung des im folgenden festgelegten Programms.

Der Kulturausschuß stellt dazu fest, daß die Bundesregierung oder der Herr Bundeskanzler den Ländern für die Wahrnehmung der ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben keine Weisungen geben kann. Das im Vertrag festgelegte **Weisungsrecht** der Staats- und Regierungschefs gilt also in der Bundesrepublik nicht für die — verallgemeinernd gesprochen — **kulturellen Bestimmungen** dieses Vertrages.

In Abschnitt I Ziff. 3 heißt es:

Zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten finden regelmäßige Zusammenkünfte auf den Gebieten der Verteidigung, der Erziehung und der Jugendfragen statt.

In Buchstabe a) dieser Ziffer heißt es:

Ferner trifft sich der französische Erziehungsminister in den gleichen Zeitabständen

— das sind drei Monate —

mit derjenigen Persönlichkeit, die auf deutscher Seite benannt wird, um die Ausführung des Programms der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu verfolgen.

Der Kulturausschuß stellt dazu fest, daß die beiden genannten Gebiete — **Erziehungs- und Jugendfragen** — ganz oder doch zum erheblichen Teil zur **Zuständigkeit der Länder** gehören. Er erwartet, daß die Bundesregierung auf diese Tatsache bei ihren Maßnahmen zur Durchführung des Vertrages Rücksicht nimmt.

In Ziff. 4 heißt es:

In jedem der beiden Staaten wird eine interministerielle Kommission beauftragt, die Fragen der Zusammenarbeit zu verfolgen. In dieser Kommission, der Vertreter aller beteiligten Ministerien angehören, führt ein hoher Beamter des Außenministeriums den Vorsitz. Ihre Aufgabe besteht darin, das Vorgehen der beteiligten Ministerien zu koordinieren und in regelmäßigen Abständen ihrer Regierung einen Bericht über den Stand der deutsch-französischen Zusammenarbeit zu erstatten.

Der Kulturausschuß weist darauf hin, daß es in der Bundesrepublik keinen Bundeskultusminister gibt und daß daher auf dem Gebiete der **Erziehung** die vorgesehenen Maßnahmen nicht mit den anderen Maßnahmen koordiniert werden können, wenn

(A) nicht ein Vertreter der Länder, die für Erziehungsfragen zuständig sind, bei dieser **Koordinierung** ständig und von vornherein **beteiligt** ist. Nach unserer Auffassung würde die Nichtbeteiligung eines mit den Erziehungsfragen beschäftigten Mitarbeiters die Gefahr in sich tragen, daß die Koordinierung in diesem Falle unvollständig wäre.

In Abschnitt II wird in Buchstabe C folgendes gesagt:

Auf dem Gebiet des Erziehungswesens und der Jugendfragen werden die Vorschläge, die in den französischen und deutschen Memoranden vom 19. September und 8. November 1962 enthalten sind, nach dem oben erwähnten Verfahren einer Prüfung unterzogen.

Zunächst darf ich das Bedauern zum Ausdruck bringen, daß diese beiden **Memoranden** ausdrücklich genannt sind. Die Kultusminister haben schon vor Abschluß dieses Vertrages ihre Bedenken gegen den Wortlaut der beiden Memoranden nachdrücklich vorgetragen; sie bedauern es daher, daß sie hier an dieser Stelle noch einmal erwähnt worden sind.

Der Kulturausschuß stellt ferner fest, daß die hier im Vertragstext genannte **Prüfung** in dem vorgesehenen **Verfahren** nicht durchgeführt werden kann. Dieses Verfahren — es heißt hier ganz schlicht „nach dem oben erwähnten Verfahren“ — betrifft die Fragen der Rüstungsforschung. Auf diesem Gebiet ist der Bund zweifellos zuständig. Nicht zuständig aber wäre irgendein Bundesminister; auf dem Gebiet der Erziehung eine Entscheidung zu treffen oder Richtlinien zur Ausführung dieser Entscheidung zu erlassen. Insofern ist diese Bestimmung nicht praktikabel.

(B)

In Buchstabe C Ziff. 1 heißt es:

Auf dem Gebiet des Erziehungswesens richten sich die Bemühungen hauptsächlich auf folgende Punkte:

a) **Sprachunterricht**

Die beiden Regierungen erkennen die wesentliche Bedeutung an, die der Kenntnis der Sprache des anderen in jedem der beiden Länder für die deutsch-französische Zusammenarbeit zukommt. Zu diesem Zweck werden sie sich bemühen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der deutschen Schüler, die Französisch lernen, und die der französischen Schüler, die Deutsch lernen, zu erhöhen.

Der Kulturausschuß begrüßt es nachdrücklich, daß diese Bestimmung in den Vertrag aufgenommen, und vor allem, daß sie in dieser Form aufgenommen worden ist. Bei dieser Formulierung sind die Wünsche der Kultusministerkonferenz, die vorher dem Auswärtigen Amt vorgetragen worden sind, in so vollständiger Weise berücksichtigt worden, daß ich das hier mit ausdrücklichem Dank feststellen möchte. Das wird ganz zweifellos dazu beitragen, unangenehme Auseinandersetzungen, die unvermeidlich gewesen wären, wenn man sich nur auf die vorher erwähnten beiden Memoranden bezogen hätte, aus dem Wege zu gehen.

In Buchstabe C heißt es in Ziff. 2:

(C)

Es wird ein **Austausch- und Förderungswerk** der beiden Länder errichtet, an dessen Spitze ein unabhängiges Kuratorium steht. Diesem Werk wird ein deutsch-französischer Gemeinschaftsfonds zur Verfügung gestellt, der der Begegnung und dem Austausch von Schülern, Studenten, jungen Handwerkern und jungen Arbeitern zwischen beiden Ländern dient.

Der Kulturausschuß hat Zweifel, ob es notwendig ist, für diese von ihm uneingeschränkt bejahte Maßnahme eine neue Einrichtung zu schaffen. Er vermag insbesondere nicht einzusehen, daß für das Gebiet, für das vor allem die Länder zuständig sind — für den Schüler- und Studentenaustausch —, dieses Werk und ein unabhängiges Kuratorium gebildet werden sollen. Zur Zeit sieht er auch nicht, wer dieses Kuratorium berufen sollte und wer ihm angehören könnte. In diesem Punkt ist der Kulturausschuß noch nicht zu einer abschließenden Meinung gelangt. Er hat mich aber beauftragt, diese Frage ausdrücklich herauszustellen.

Das sind die sechs wesentlichen Punkte aus den Beratungen des Kulturausschusses und der Kultusminister. Ich darf zusammenfassend feststellen, daß der **Kulturausschuß** trotz dieser einzelnen Einwände **keine prinzipiellen Bedenken** gegen den Vertrag hat, sondern daß er ihm und vor allem seinen kulturellen Bestimmungen uneingeschränkt zustimmt. Aber gerade im Hinblick auf diese von mir hier vorgetragenen einzelnen Bedenken richtet der Kulturausschuß an die Bundesregierung die dringende Bitte, bei ihren Maßnahmen zur Durchführung des Vertrages **die Rechte und die Wünsche der Länder zu respektieren**. Der Vertrag ist gerade in seinem kulturellen Teil nur bei engster Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern durchzuführen, weil wegen der eindeutigen Zuständigkeitsverteilung auf diesem Gebiet die Mitwirkung der Länder nicht zu entbehren ist. Die Beratungen der Bundesratsausschüsse zeigen, daß die Länder zu dieser Zusammenarbeit bereit sind.

(D)

Nicht nur des Kulturausschusses, sondern auch des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses möchte ich daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch die Bundesregierung sich bei ihren Maßnahmen zur Durchführung des Vertrages von dem gleichen Willen zur guten Zusammenarbeit leiten läßt.

Vizepräsident Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich der Herr Bundeskanzler gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Adenauer, Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte im Hinblick auf die beiden Berichte, die vorangegangen sind, zunächst aus meinen Worten ausklammern den 15. und 16. Dezember — der Besuch von Premierminister Macmillan in Rambouillet bei Herrn de Gaulle —, den 18. bis 20. Dezember — die Begegnung zwischen

(A) Präsident Kennedy und Premierminister Macmillan in Nassau —, den 14. Januar — die Pressekonferenz de Gaulles — und den 29. Januar — die Sitzung in Brüssel, die nicht zu einem Abbruch der Verhandlungen mit Großbritannien, sondern zu einer Unterbrechung der Verhandlungen geführt hat —. Aber ich werde doch, da nun diese Themen einmal angeschnitten sind, kurz darauf zurückkommen. Ich möchte nur zunächst diese Daten ausschalten; denn wenn das alles nicht gewesen wäre — und das hängt wahrhaftig mit dem Abschluß des Vertrages zwischen Deutschland und Frankreich nicht zusammen —, dann wäre wahrscheinlich in Deutschland und auch in anderen Ländern viel weniger Verwirrung durch den Abschluß des Vertrages eingetreten, als es jetzt der Fall ist.

Ich möchte Ihnen eingangs auch sagen, daß ja sehr überlegt im Jahre 1961 unser Bundespräsident von Frankreich zu einem Staatsbesuch eingeladen worden ist, daß ich dann im Sommer 1962 zu einem Staatsbesuch nach Frankreich eingeladen worden bin, der mich auch in eine Reihe von Provinzen Frankreichs geführt hat, und daß dann Staatspräsident de Gaulle von der Bundesrepublik im Herbst des vergangenen Jahres zu seinem Besuch eingeladen worden ist, auf dessen Einzelheiten ich nicht einzugehen brauche; er begann hier in Bonn, er endigte damals in Stuttgart.

(B) Nachdem durch diese Besuche festgestellt worden war, daß die Stimmung der beiden Völker, sowohl des französischen Volkes wie des deutschen Volkes, von besonderer Freundschaftlichkeit getragen war, ist der Vorschlag gemacht worden, diesen Vertrag, der heute hier auf Ihren Tischen liegt, abzuschließen. Mit der Abfassung des Vertrages sind betraut worden von uns Herr Ministerialdirektor Dr. Jansen vom Auswärtigen Amt, von Frankreich der Politische Direktor vom Quai d'Orsay, Lucet. Nachdem dann die beiden Außenminister, Außenminister Dr. Schröder und Außenminister Couve de Murville, im Dezember des vergangenen Jahres, als die beiden von mir genannten Herren ihre Arbeiten abgeschlossen hatten, in Paris zusammengekommen waren und hinsichtlich des Vertrages eine Übereinstimmung in allen Punkten festgestellt hatten, habe ich bei Frankreich angeregt, wir sollten im letzten Drittel des Januar in Paris zusammenkommen, um dem Vertrag die letzte Form zu geben und ihn zu unterschreiben.

Als ich damals diese Anregung gab, konnte ich noch nicht wissen — und kein Mensch konnte es wissen —, daß aus Rambouillet, aus Nassau, aus der Pressekonferenz und nachher aus der Sitzung in Brüssel ein solcher Krach kommen würde. Aber wenn man dieses Werk, das Ihnen vorliegt, gerecht würdigen will, ist es notwendig, daran zu denken, daß das Zusammentreffen kalendermäßig rein zufällig ist. Nach meiner Überzeugung — ich werde noch darauf zurückkommen — werden die Schwierigkeiten, die jetzt in der EWG auch bezüglich des Eintritts Großbritanniens bestehen, im guten erledigt werden.

(C) Deutschland und Frankreich sind Nachbarn besonderer Art. Sie haben sehr viel gleichgerichtete Interessen. Aus einer solchen Nachbarschaftslage können verschiedene Konsequenzen gezogen werden. Zwei Nachbarn können sich zusammenfinden, sie können sich sogar einigen, oder, meine Herren, da ihre Interessen vielfach gleichgelagert sind, können sich Gegensätzlichkeiten zwischen den beiden Nachbarn ergeben, die an sich die gleichen Interessen haben. Das letztere ist zwischen Deutschland und Frankreich eingetreten. Die Spannungen zwischen Frankreich und Deutschland sind über 400 Jahre alt. Sie begannen stark hervorzutreten unter Karl V. und haben sich über 400 Jahre fortgesetzt.

Wir, meine Herren — wenn ich jetzt sage „wir“, meine ich sowohl die Franzosen wie die Deutschen, die an diesem Vertragswerk mitgearbeitet haben —, sind fest entschlossen, diesen Rivalitäten — das ist der Ausdruck, den Regierender Bürgermeister Brandt soeben gebraucht hat und den ich für sehr richtig halte — ein für allemal ein Ende zu bereiten im Interesse der beiden Länder, im Interesse des Friedens in Europa und des europäischen Zusammenschlusses von Europa und damit auch im Interesse des Friedens in der Welt überhaupt.

(D) Meine Herren, es wird niemanden überrascht haben, daß Hitler seinerzeit zuerst Frankreich angegriffen hat. Von dem Kriege 1914/18 möchte ich nicht sprechen, und zwar deswegen nicht, weil nach meiner Überzeugung alle daran Beteiligten aus purer Dummheit in diesen Krieg hineingetorkelt sind. Denn wenn sich ein Krieg hätte vermeiden lassen, dann hätte sich nach meiner Meinung dieser Krieg vermeiden lassen. Aber der Krieg, der dann später kam, der zweite große Krieg, der zu diesem Weltchaos geführt hat, war doch gewollt und bewußt von Hitler gegen Frankreich zum Ausbruch gebracht worden. Das namenlose Unglück, das seine Folge war, kennen wir alle. Ich brauche kein Wort darüber zu verlieren.

Aber, meine Herren, es ist, glaube ich, notwendig, daran zu erinnern, daß Robert Schuman, den ich immer in diesem Zusammenhang zu erwähnen mich verpflichtet fühle, dem ein Frieden, ein dauernder Frieden, zwischen Deutschland und Frankreich so am Herzen lag wie irgendeinem Menschen in der Welt, mir im Jahre 1950 einen Brief schrieb, als er den Vorschlag machte, einen Vertrag über die Gründung der Montan-Union abzuschließen. In dem Brief führte er aus, das Mißtrauen zwischen Frankreich und Deutschland sei nach wie vor sehr groß, und dem müsse ein Ende gemacht werden. Mobilmachungen — denken Sie bitte daran, daß damals nukleare Waffen noch nicht die Rolle spielten, die sie heute spielen — zeichneten sich in den Ländern immer zuerst auf dem Gebiete der Produktion von Eisen, Stahl und Kohle als Grundlage ab. Wenn ein Vertrag geschlossen werde, der es dem französischen Volke ermögliche, auffällige Bewegungen auf dem Gebiete der Stahlproduktion in Deutschland kennenzulernen, und umgekehrt den Deutschen durch einen solchen Vertrag die Möglichkeit gegeben werde, Bewegungen in der Produktion von Eisen

(A) und Stahl in Frankreich kennenzulernen, dann sei das wohl die sicherste Grundlage, um ein **gegenseitiges Vertrauensverhältnis** zwischen diesen beiden Ländern — das er für absolut notwendig hielt, auch für Europa für notwendig hielt — herbeizuführen. Das war für ihn der Hauptgrund, warum er als damaliger französischer Außenminister den Vorschlag gemacht hat, die Montan-Union zu gründen, die also einen ganz politischen, keinen wirtschaftlichen, Ursprung hatte.

Wir haben diesen Gedanken damals sofort aufgegriffen; denn auch uns erschien es als eine absolute Notwendigkeit, in Europa, von Frankreich und Deutschland ausgehend, Frieden zu schaffen, und zwar auf die Dauer Frieden zu schaffen.

Noch ein anderer Gedanke war für meine Mitarbeiter und mich mit maßgebend bei der jahrelang fortgesetzten Politik, die wir gegenüber Frankreich geübt haben: die drohende **Gefahr vom Osten** her. Ich denke jetzt nicht an eine Kriegsgefahr, sondern ich denke an die Gefahr der Unterwanderung durch das kommunistische Rußland und seine Satellitenstaaten. Die Gefahr des Kalten Krieges für Westeuropa wird noch auf lange Jahre hinaus — das ist auch jetzt noch meine Überzeugung, meine Herren — evident bleiben. Denken wir doch daran: Jahrzehntlang bestand zwischen dem zaristischen Rußland und dem Deutschen Reich ein Bündnis gegen Frankreich; ein Jahr nach dem Ausscheiden Bismarcks aus der Politik wendete es sich, und nunmehr wurde ein Bündnis zwischen Frankreich und

(B) dem zaristischen Rußland gegen Deutschland abgeschlossen. Nach unserer Überzeugung mußte daher dafür gesorgt werden, daß niemals wieder ein solches Spiel von Rußland getrieben werden konnte, daß es entweder mit Deutschland gegen Frankreich oder mit Frankreich gegen Deutschland paktierte. Wir waren und sind der Auffassung, meine verehrten Herren, daß wir, wenn es durch einen solchen Vertrag, durch diese enge Gemeinschaft Frankreich-Deutschland gelänge, gerade gegenüber dem kommunistischen Druck vom Osten her, der ja viel größer geworden ist, als der Druck vor dem Jahre 1914 war, einen Damm zu errichten, damit nicht nur unseren beiden Völkern, sondern ganz Europa einen sehr großen Dienst des Friedens erweisen würden.

Meine Damen und meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich in meiner Anrede richtig verfare. Ich habe mich belehren lassen, ich müßte korrekterweise sagen: „Meine Herren“; aber ich sehe, daß auch Damen hier sind. Also darf ich dann wohl sagen: Meine Damen und meine Herren!

(Heiterkeit.)

Ich möchte vor allem folgendes betonen. Dieser **Vertrag beeinträchtigt keine Verpflichtung** und kein Recht aus irgendeinem anderen Verträge, den wir geschlossen haben, weder EWG noch NATO — nichts dergleichen, meine Herren!

Der beste Beweis dafür mag Ihnen sein, daß ich, als wir vor fünf Wochen in Paris waren, mit Herrn de Gaulle sehr freimütig unsere verschiedenen Auf-

fassungen wegen der multilateralen nuklearen (C) NATO-Macht besprochen und gesagt habe, wir seien entschlossen, mit ganzer Kraft dafür einzutreten, während er sie ja ablehnt. Ebenso, meine Damen und Herren, habe ich in vollem Freimut mit ihm auch über den **Beitritt Englands zur EWG** gesprochen. Ich bin eigentlich erstaunt, meine Herren — das sei nebenbei bemerkt —, daß am 29. Januar in Brüssel noch derartige Differenzen gekommen sind; sie sind mir unverständlich, und sie hätten nach meiner Meinung gar nicht vorzukommen brauchen, sondern es war ein guter Weg gezeigt, wie man auch wieder mit England zusammenkam. Ich verstehe es nicht; aber, meine Herren, ich will niemandem von denjenigen, die daran beteiligt waren, zu nahe treten. Es passiert ja oft, daß, wenn Leute einen ganzen Tag verhandeln, die letzten Dinge schlimmer als die ersten sind! Das hat doch jeder von Ihnen schon erlebt. Aber, ich habe schon eingangs gesagt: auch das wird vorübergehen.

Nachdrücklich möchte ich betonen, meine Herren — auch gegenüber dem, was Ihnen der Regierende Bürgermeister als Berichterstatter vorgetragen hat —, daß unsere NATO-Rechte und NATO-Pflichten in keiner Weise durch diesen Vertrag irgendwie beeinträchtigt werden.

Meine Damen und Herren, eines möchte ich sehr deutlich hervorheben. Bewußt und gewollt haben wir nicht etwa einen Vertrag zwischen zwei Regierungen abschließen wollen; bewußt und gewollt haben wir beileibe nicht etwa einen Vertrag zwischen den „alten Männern“ de Gaulle und Adenauer abschließen wollen. Nein, meine Herren, wir wollten (D) einen **Vertrag von Volk zu Volk** abgeschlossen sehen. Daher haben auch die Bestimmungen über die jüngere Generation, über die Jugend auf den Schulen, in den Werkstätten, eine solch breite Aufnahme in diesem Vertragswerk gefunden, weil uns, und zwar sowohl den Franzosen wie uns — da war gar kein Unterschied in der Auffassung —, sehr daran lag, daß dieser Vertrag ein Bestandteil der Volksgesinnung in Deutschland und in Frankreich wird, damit niemals wieder Rußland etwa mit Deutschland gegen Frankreich noch mit Frankreich gegen Deutschland einen Vertrag schließen könnte.

Wenn Sie die Proklamation, die **Gemeinsame Erklärung**, die de Gaulle und ich bei Abschluß des Vertrages unterschrieben haben, zur Hand nehmen, werden Sie sehen, daß an sechs Stellen von den **Völkern** die Rede ist. Es heißt da:

in der Überzeugung, daß die Versöhnung zwischen dem deutschen und dem französischen Volk, die eine Jahrhunderte alte Rivalität beendet, . . .

In dem folgenden Absatz heißt es:

in dem Bewußtsein, daß eine enge Solidarität die beiden Völker sowohl hinsichtlich ihrer Sicherheit als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen . . .

und im folgenden Absatz:

angesichts der Tatsache, daß insbesondere die Jugend sich dieser Solidarität bewußt geworden

- (A) ist und daß ihr eine entscheidende Rolle bei der Festigung der deutsch-französischen Freundschaft zukommt,

und im folgenden Passus heißt es:

in der Erkenntnis, daß die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern einen unerläßlichen Schritt auf dem Wege zu dem vereinigten Europa bedeutet, welches das Ziel beider Völker ist, . . .

Meine Herren, daraus ersehen Sie, daß uns vor allem am Herzen lag und am Herzen liegt, daß sowohl in Frankreich wie in Deutschland das Verhältnis der beiden Völker zueinander nicht irgendeine Regierungsmaßnahme bleiben, sondern in Wahrheit die beiden Völker ergreifen soll, weil dadurch, daß die Völker davon ergriffen werden, das Ziel erreicht wird, das ich Ihnen angedeutet habe: Sicherheit in Europa sowohl für uns wie für Frankreich.

Meine Herren, ich habe darüber gesprochen, daß kein bestehender Vertrag durch diesen Vertrag beeinträchtigt wird, und ich habe Ihnen die Beweise anführen können, daß vor der Unterzeichnung dieses Vertrages wir — de Gaulle und ich — unsere verschiedenen Ansichten über NATO und über die multilaterale nukleare Streitkraft für NATO ausgetauscht haben und daß wir uns in der Frage des Eintritts Großbritanniens in die EWG außerordentlich nahegekommen waren, so daß es sich da in dem Gespräch mit mir nur noch um eine Zeitfrage handelte.

- (B) Ich meine, meine Herren, ich sollte jetzt nicht auf Einzelheiten eingehen; das wird Staatssekretär Dr. Carstens tun. Auch aus dem Hause werden ja noch Wortmeldungen kommen. Ich möchte Sie aber bitten: Betrachten Sie den Vertrag mit den Augen, mit denen er angesehen werden muß. Betrachten Sie ihn nicht im Zusammenhang mit Rambouillet, mit Bahama und Nassau, mit der Pressekonferenz, mit den Vorgängen in Brüssel. Das hängt gar nicht miteinander zusammen. Im Gegenteil, meine Herren, der Abschluß dieses Vertrages gibt uns Deutschen die Möglichkeit, in den Gegensätzlichkeiten, die nun einmal bestehen, mildernd einzugreifen. Betrachten Sie den Vertrag vielmehr für sich. Betrachten Sie ihn als ein Werk, das den **Schlußstein** setzt **unter eine jahrelange Arbeit**, eine Arbeit, an der, wenn auch nicht vom ersten Augenblick an, so doch später alle Fraktionen im Bundestag teilgenommen haben, auch die sozialdemokratische Fraktion. Betrachten Sie es unter diesem Gesichtspunkt, und betrachten Sie es als das, was es sein soll, nämlich einen Vertrag, der ein Werk des Friedens ist, ein **Vertrag des Friedens**, des Friedens zwischen Deutschland und Frankreich, des Friedens in Europa.

Wenn der Gegensatz, wie er im Jahre 1945 zwischen Frankreich und Deutschland bestand, geblieben wäre, wäre keine einzige europäische Institution, der wir angehörten, geschaffen worden. Ein vereinigtes Europa kann überhaupt nur geschaffen werden, wenn keine Gegensätze zwischen diesen beiden Kernländern in Europa bestehen.

Betrachten Sie den Vertrag, der dazu bestimmt ist, Frieden und Einigkeit in Europa zu schaffen, auch unter dem Gesichtspunkt, daß, wenn das gelingt — und es wird gelingen, Frieden und Einigkeit in Europa zu schaffen —, auch wir einen ganz wesentlichen Beitrag leisten zu dem Frieden in der Welt, den wir doch alle von Herzen wünschen.

Vizepräsident Goppel: Zum Wort hat sich gemeldet der Ministerpräsident des Landes Hessen, Herr Dr. Zinn. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Zinn (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits angedeutet, welche Haltung das Land Hessen zu dem deutsch-französischen Vertrag vom 22. Januar 1963 und dem dazu vorgelegten Zustimmungsgesetz seither eingenommen hat und noch einnimmt. Ich darf aber zur weiteren Erläuterung noch einige ergänzende Ausführungen machen.

Sicherlich, aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und des Herrn Bundeskanzlers ergibt sich, daß es in diesem Hause und darüber hinaus wohl niemanden gibt, der die **deutsch-französische Freundschaft**, die Aussöhnung der beiden Völker nach Jahrhunderten der Rivalität und Feindschaft nicht von ganzem Herzen begrüßt und sie für eines der großen, beglückenden Ereignisse dieses Jahrhunderts hält. Ich stimme dem Herrn Bundeskanzler auch durchaus zu, wenn er darauf hinweist, daß eine solche Verständigung, die Überwindung einer unseligen Vergangenheit nicht durch Verträge zwischen Regierungschefs und Regierungen erreicht werden kann, sondern daß dem irgendwie die Verständigung der beiden Völker vorausgehen muß und daß solche Verträge nur der äußere Ausdruck einer solchen Verständigung, eines solchen Verstehens sein können. (D)

Wenn der deutsch-französische Vertrag vom 22. Januar 1963 nur den letzten Schritt auf diesem Wege darstellte, gleichsam als die unanfechtbare Besiegelung dafür, daß die Vergangenheit endgültig überwunden ist, so würde er unser aller freudige und ungeteilte Zustimmung finden. Was uns aber die ungeteilte Zustimmung irgendwie erschwert, ist die nach meinem Gefühl nicht ganz von der Hand zu weisende **Befürchtung**, daß sich dieser Vertrag nicht in der Bekräftigung der deutsch-französischen Verständigung erschöpft, sondern dazu dienen könnte — ich sage: könnte —, auf die Bundesrepublik einen Einfluß zu nehmen, der zwar den Vorstellungen der gegenwärtigen offiziellen französischen Politik, aber nicht den deutschen Auffassungen von einer zukünftigen europäischen Entwicklung entspricht und vielleicht auch nicht mit den **vertraglichen Bindungen der Bundesrepublik** an die Vereinigten Staaten und die europäischen Gemeinschaften in Einklang steht. Der Herr Bundeskanzler hat uns zwar soeben versichert, daß seiner Meinung nach diese Befürchtungen nicht berechtigt seien; aber er kann ja die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß diese Befürchtungen nun einmal außer-

- (A) halb von Paris und Bonn in der westlichen Welt vorhanden sind.

Dieser Vertrag soll die Bundesrepublik zu einer engeren politischen und militärischen Zusammenarbeit mit Frankreich verpflichten. Er ist genau acht Tage nach der **Pressekonferenz vom 14. Januar 1963** unterzeichnet worden, in der der französische Staatspräsident, der nach dem dort geltenden Verfassungssystem den politischen Willen Frankreichs verkörpert, dem atlantischen Bündnis immerhin eine schwere Erschütterung bereitet und zunächst einmal die durchaus verheißungsvolle Entwicklung zur europäischen Einigung durch eine neue politische Kontinentalsperre — so könnte man fast sagen — blockiert hat, die dann eben zu dem Abbruch oder, wie der Bundeskanzler sich ausdrückt, der Unterbrechung der Verhandlungen über die Aufnahme Großbritanniens in die EWG geführt hat.

Der Herr Bundeskanzler hat darauf hingewiesen, daß er den Verlauf und den Ausgang der **Verhandlungen in Brüssel** nicht verstanden habe, da es nach seiner Meinung eigentlich kaum noch nicht zu überwindende wesentliche Schwierigkeiten zwischen Großbritannien und den anderen EWG-Partnern — von Frankreich abgesehen — gegeben habe. Diese Auffassung des Herrn Bundeskanzlers deckt sich mit dem, was der Herr Präsident der EWG-Kommission, Professor Hallstein, und auch der stellvertretende belgische Außenminister Fayat in Straßburg über den Verlauf dieser Verhandlungen berichtet haben. Beide haben darauf hingewiesen, daß irgendwelche wirtschaftspolitischen und tech-

- (B) nischen Schwierigkeiten wegen der Aufnahme von Großbritannien in die EWG eigentlich kaum noch vorhanden seien, — eine Mitteilung, die in völligem Widerspruch zu der Begründung stand, die der französische Staatspräsident vorbrachte, der sich gegen die Aufnahme von Großbritannien ausgesprochen hat. Er hat in seiner Pressekonferenz und auch später noch dargelegt, daß es von seinem Standpunkt aus wirtschaftspolitische wie technische Schwierigkeiten seien, die Verhandlungen in Brüssel zum Scheitern verurteilt hätten. In Wirklichkeit sind es wohl politische Erwägungen und Überlegungen gewesen, die ihn zu seiner Haltung bestimmt haben.

Die Bundesregierung und sicherlich auch die Mehrheit dieses Hauses verkennen nicht, daß diese von dem französischen Staatspräsident proklamierte und alsbald durch den Abbruch oder — um die Terminologie des Herrn Bundeskanzlers zu gebrauchen — die Unterbrechung der Verhandlungen mit England in Brüssel in die Tat umgesetzte Politik im Gegensatz zu den politischen Zielen steht, die die Bundesrepublik seit Jahren verfolgt und nach den Erklärungen der Bundesregierung und auch des Herrn Bundeskanzlers, die er soeben abgegeben hat, weiterhin zu verfolgen gedenkt. Aber man will sich damit beruhigen, daß keinerlei sachlicher Zusammenhang zwischen der Pressekonferenz des französischen Staatspräsidenten, den Vorgängen in Nassau, dem 29. Januar 1963 in Brüssel und dem Vertragsabschluß bestehe. Es soll sich nur um eine

- (C) — ich zitiere, wie das vor kurzem einmal ausgedrückt worden ist — „unglückliche Koinzidenz“ handeln.

Ich selbst halte das für einen Akt der Selbsttäuschung. Man kann die Dinge nicht so ausklammern, wie das der Herr Bundeskanzler getan hat. Es versteht sich von selbst, daß im politischen Spiel der Kräfte nicht nur der formale Inhalt eines zweiseitigen Vertrages von Bedeutung ist; ebenso wichtig und oft noch wichtiger ist der **Zeitpunkt des Abschlusses**. Ich kann mir eigentlich nicht recht denken, daß die Bundesregierung am 22. Januar, also genau acht Tage vor dem Scheitern der Verhandlungen in Brüssel, keinerlei Ahnung oder Vorstellung davon gehabt haben soll, welche politischen Vorstellungen der französische Staatspräsident hinsichtlich des Verhältnisses zu den Vereinigten Staaten, der NATO oder Brüssel gehabt hat. Wenn die Bundesregierung insoweit in Paris noch gutgläubig war, so dürfte sie doch inzwischen durch die heftige Reaktion in den Vereinigten Staaten und bei den anderen Partnern der EWG eines Besseren belehrt worden sein, nämlich daß man in den Kreisen unserer anderen westlichen Freunde diesen Vertrag eben doch mit einem bedenklichen Mißtrauen aufgenommen hat.

Ich halte es deshalb nicht für überzeugend, wenn man es so darzustellen versucht, als sei nach den vorangegangenen Verhandlungen der Abschluß gerade zu diesem Zeitpunkt unausweichlich gewesen. Einmal besteht eine gute Politik doch gerade darin, Situationen zu vermeiden, die das eigene Verhalten Dritten gegenüber — wenn auch vielleicht objektiv (D) unberechtigt — als zweideutig erscheinen lassen können. Ursprünglich war nach dem, was uns auch von seiten der Bundesregierung mitgeteilt worden ist, nur an eine politische Deklaration gedacht, aus der dann plötzlich ein perfekter Vertrag mit weitgehenden Organisationsvereinbarungen geworden ist.

Es gibt keine befriedigende Erklärung dafür, weshalb die Bundesregierung es unterlassen hat, vor der **Unterzeichnung** des Vertrages die **Konsultationen** vorzunehmen, zu denen sie nach innerstaatlichem Recht und nach vertraglicher Bindung verpflichtet war. Ich denke dabei nicht nur an die **Lindauer Vereinbarung**, nach der die Bundesregierung zur vorherigen Konsultation der Länder verpflichtet gewesen wäre, weil der Vertrag wesentliche kultur- und schulpolitische Fragen behandelt. Der Vertrag kann ja, wie auch einer der Berichtstatter dargelegt hat, ohne Zustimmung der einzelnen Bundesländer gar nicht realisiert werden. Ich denke vor allem auch daran, daß man es unterlassen hat, den **Senat von Berlin** und die neben Frankreich für das Schicksal von Berlin mitverantwortlichen **westlichen Besatzungsmächte** zu konsultieren. Das Ergebnis sind die für meine Vorstellung etwas sonderbaren Vorschriften des Vertrages und des Zustimmungsgesetzes, die die Einbeziehung Berlins betreffen. Wenn die amerikanische oder britische Besatzungsmacht von Berlin dem Vertrag nicht zustimmen sollte — und deren Zustimmung ist

(A) für das Inkrafttreten in Berlin ja wohl erforderlich —, dann kann er eben in Berlin nicht in Kraft treten, und Berlin würde dann von den immerhin doch sehr bedeutsamen kultur- und schulpolitischen Absprachen des Vertrages ausgeklammert, als gehöre es nicht zum freien deutschen Westen. Wirklich ein merkwürdiges Ergebnis gesamtdeutscher Politik, zu dem es nur kommen konnte oder kommen kann, weil der Vertrag über seine kultur- und schulpolitischen Bestrebungen hinaus Vorschriften enthält, die die NATO und die europäischen Gemeinschaften angehen!

Das hat unser Verhältnis zu den Vereinigten Staaten und den übrigen Partnern der europäischen Gemeinschaften irgendwie erschüttert. Man hat das Gefühl, als ob man uns nicht mehr so recht traue, so wie man der gegenwärtigen französischen Staatsführung nicht mehr so recht traut. Ich brauche nur den Vizepräsidenten der EWG-Kommission, Dr. Mansholt, zu zitieren, der vor wenigen Tagen, am 22. Februar 1963 in Den Haag wörtlich erklärt hat:

Wer eine offene Gemeinschaft zu einem exklusiv abgeschlossenen Klub umbilden will, worin er sich durch eine Koalition die Vorherrschaft sichern kann, der versucht, europäische Geschichte mit dem Blick in die Vergangenheit zu machen . . .

Und dann weiter:

(B) Natürlich habe ich die Erklärungen der deutschen Regierung und die Aussprache im Parlament über die NATO- und die europäische Integration aufmerksam verfolgt. Ich konnte dabei nur feststellen, daß man mit vielen Worten zu der europäischen Integration und zur atlantischen Zusammenarbeit ja sagt, während man mit diesem Vertrag gleichzeitig die Koalitions-konzeption und die Allianztheorie des französischen Staatsoberhauptes bejaht. Damit drängt sich die Frage auf: Welches von zwei miteinander in Widerstreit liegenden Ja-Worten ist nun verbindlich? Nicht wir sind es, die Bonn vor eine Alternative stellen, sondern vor diese Wahl hat es sich selbst gestellt und wird selbst eine Antwort geben müssen, am liebsten durch die Tat.

Und darum geht es nun; es geht darum, dieses Mißtrauen, das man in dem übrigen westlichen Lager hat, auszuräumen.

In unserer Situation ist das **atlantische Bündnis**, die Bindung an die **Vereinigten Staaten** schlechthin lebenswichtig. Nicht ein deutsch-französischer Damm ist der Garant unserer Sicherheit, vor allem auch der Sicherheit von Berlin, so bedeutsam auch die politische und militärische Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Nachbarvölkern sein mag, sondern in erster Linie sind die USA dieser Garant. Und auch die Entwicklung der europäischen Gemeinschaften kann nur auf dem in den Römischen Verträgen vorgezeichneten Wege weitergehen und verliert ohne die Einbeziehung Großbritanniens und der EFTA-Staaten ihren Sinn. Diese vertraglichen Bindungen

(C) und die daraus resultierende Politik dürfen wir unter keinen Umständen aufs Spiel setzen, so wertvoll für uns ein enges deutsch-französisches Verhältnis auch immer ist. Daher sollte man jeden Zweifel daran ausschließen, daß der neue Vertrag keine Wende in der deutschen Außenpolitik oder Verteidigungspolitik bedeutet.

Dabei genügt es meines Erachtens nicht, wenn wir unser Gewissen mit der vom Auswärtigen Ausschuß vorgeschlagenen **Entschließung** beruhigen, die sich auf einen Appell an die Bundesregierung beschränkt und das Wesentliche nur in allgemein gehaltenen Umschreibungen anspricht. Solche Entschließungen und die entsprechenden Versicherungen der Bundesregierung kommen mir fast wie ein Selbstgespräch vor, das staats- und völkerrechtlich bedeutungslos ist und an dessen politischem Effekt man zumindest zweifeln kann. Das gilt um so mehr, als die politischen Aktionen des französischen Staatspräsidenten in den letzten Januarwochen offenbar ohne jede Berücksichtigung des entgegengesetzten deutschen Standpunktes vor sich gegangen sind. Dabei hätte eine Konsultation der deutschen Seite in solch elementaren politischen Fragen in diesem Zeitpunkt um so näher liegen müssen, als man doch schon damals, wie sich aus den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers ergibt, ja, schon lange Zeit vorher eine bis in Details gehende Konsultationsverpflichtung auszuhandeln im Begriffe war.

Wenn wir die Hypothek des Mißtrauens gegen die deutsche Politik, so unberechtigt es auch objektiv sein mag, ausräumen und sicherstellen wollen, (D) daß der deutsch-französische Vertrag weder das atlantische Bündnis noch die europäische Einigung gefährdet, so müssen wir das meines Erachtens mit aller Deutlichkeit unserem Vertragspartner, der Französischen Republik, gegenüber klarstellen. Diesem Ziele dient der **hessische Antrag auf Ergänzung des Ratifikationsgesetzes**, der Ihnen in der Drucksache 58/2/63 vorliegt. Danach sollen die gesetzgebenden Körperschaften zugleich mit der Zustimmung zu dem Vertrag erklären, daß sie den neuen Vertrag nur als einen weiteren Baustein im Gesamtgefüge der atlantischen und europäischen Vertragsbeziehungen verstehen und davon ausgehen, daß die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich nur in vollem Einklang mit den früher begründeten Verpflichtungen verwirklicht werden kann.

Diese **Auslegung des Vertrages** soll sodann bei der Ratifikation, also in der gemäß III Nr. 5 vorgesehenen Erklärung des Bundespräsidenten, dem französischen Vertragspartner mitgeteilt werden. Würde Frankreich einer solchen deutschen Stellungnahme widersprechen, so wäre damit geklärt, daß entgegen den Versicherungen der Bundesregierung die gegen den Vertrag vorgebrachten Bedenken begründet sind. Dann müßte die Bundesrepublik alsbald die notwendigen Folgerungen ziehen. Wenn aber — was zu hoffen ist — Frankreich die deutsche Erklärung ohne Widerspruch entgegennehmen würde, so wären damit alle Befürchtungen unserer übrigen westlichen Freunde ausgeräumt.

(A) Der Einwand, der hessische Antrag sei zu juristisch formuliert, weil er keine allgemeinen politischen Ziele anspreche, sondern ausdrücklich die Bündnisse und Verträge nenne, auf die es ankommt, ist meines Erachtens unberechtigt. Hier kommt es nicht auf allgemeingehaltene Erklärungen, sondern auf eine handfeste politische und rechtliche Klarstellung an. Vor allem sollte man eindeutig klarstellen, daß das „Vereinigte Europa“, das in der gemeinsamen Erklärung des Herrn Bundeskanzlers und des französischen Staatspräsidenten als Ziel beider Völker bezeichnet wird, nur das Europa sein kann, das Ziel der europäischen Gemeinschaften ist, und nicht ein Europa, das gewissen damit unvereinbaren neueren französischen Vorstellungen entspricht.

Ich darf Sie daher um Zustimmung zu dem hessischen Antrag bitten.

Vizepräsident Goppel: Zum Wort hat sich weiter gemeldet der Erste Bürgermeister von Hamburg, Herr Dr. Nevermann. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Nevermann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Brandt hat als Berichterstatter vorgetragen, daß in den Ausschußberatungen auch erwogen worden sei, dem Gesetz eine Präambel voranzustellen, in der etwa das zum Ausdruck gebracht werden solle, was auch in der Entschließung, die der Ausschuß vorgeschlagen hat, enthalten sei; es sei dann aber bei dieser Entschließung geblieben.

(B) Hamburg hat diesen Gedanken wieder aufgegriffen und hat einen Antrag gestellt, im Bundesrat eine entsprechende Fassung der Einleitungsformel zu beschließen. Ich beziehe mich auf die Drucksache 58/3/63. Wir sind der Auffassung, daß es bedeutungsvoller und eindrucksvoller ist, wenn das, was in der Entschließung der Ausschüsse steht, als Präambel ins Gesetz hineingenommen wird. Diese Präambel wird das Gesetz immer begleiten, während eine Entschließung für sich allein in den Akten bleibt und nachher bei der Durchführung des Gesetzes vergessen wird.

Die Freie und Hansestadt Hamburg betrachtet diesen Antrag als einen **Eventualantrag** zu dem Antrag, den das Land Hessen gestellt hat. Wir werden zunächst für den Antrag des Landes Hessen stimmen. Auch wir sind der Meinung, daß durch sehr klare Äußerungen des Bundesrates negative Folgerungen bei den übrigen befreundeten Nationen ausgeschlossen werden sollten.

Der deutsch-französische Vertrag soll die Versöhnung zwischen dem französischen und dem deutschen Volke sichern helfen. Es darf aber keine Mißstimmung und kein Mißtrauen innerhalb der EWG dadurch entstehen. Diese Mißstimmung — darüber kann man doch nicht streiten — ist in der EWG und in der Welt entstanden. Ich bin der Auffassung, daß das, was der Herr Bundeskanzler zu diesem Punkte vorgetragen hat, eine Verharmlosung ist, die den Tatsachen, die vor uns stehen, nicht gerecht wird.

Der Vertrag soll auch zu keiner Entfremdung innerhalb der NATO, zwischen London und Bonn oder gar zwischen Washington und Bonn führen. Die Leidtragenden wären dann wir alle. Auch unsere Verpflichtungen Berlin gegenüber verlangen nach meiner Meinung gebieterisch, die Entschlossenheit des Westens zu festigen und nicht die Gefahr einer Spaltung in Europa durch ein Separatbündnis vor uns entstehen zu lassen.

Dabei kommt es auch sehr auf psychologische Effekte an, und ich glaube, wir sind uns alle darin einig, daß gewisse psychologische Effekte des Vertragswerks schlecht sind, mindestens bisher schlecht gewesen sind. Sie hätten sich vielleicht bei rechtzeitiger Überlegung vermeiden lassen. Da die Mißverständnisse bisher nicht vermieden worden sind, müssen wir jetzt das Unrige dazu beitragen, diese unerwünschten Wirkungen wieder abzubauen.

Deshalb ist auch das Land Hamburg der Meinung, die **Bundesregierung** sollte so rasch wie möglich die **Initiative** ergreifen, um mit Großbritannien und anderen europäischen Staaten **ähnliche Vereinbarungen** über eine engere Zusammenarbeit abzuschließen. Das gleiche gilt für Verhandlungen der EWG mit den Vereinigten Staaten, um dadurch die atlantische Handelspartnerschaft zu erwirken.

Lassen Sie mich aber an dieser Stelle auch auf eine Niederschrift über die 215. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats vom 20. Februar 1963 verweisen. In dieser Sitzung hat Herr Bundeswirtschaftsminister Erhard darauf hingewiesen, daß der deutsch-französische Vertrag durchaus die Gefahr in sich schließe, daß die Bundesrepublik in ihrer **wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeit beschnitten** würde. Herr Erhard las aus der Entwicklung unserer Außenhandelsbilanz Ende 1962 das Ergebnis ab, daß die Wirtschaft Europas und der EWG auseinanderzulaufen beginne.

Tatsache ist jedenfalls, daß der Einfuhranstieg aus dem EWG-Bereich 100 %, aus dem EFTA-Bereich 44 % und aus der übrigen Welt 38 % betrug, während die Ausfuhr in die EWG-Länder um 78 %, in die EFTA-Länder um 45 % und in die übrigen Länder um 20 % angestiegen ist. Dazu erklärte Herr Erhard, hieraus werde einerseits deutlich, daß unser Warenaustausch mit der EWG passiv sei; einer Verdoppelung der Einfuhr in die Bundesrepublik stehe ein Ausfuhranstieg von nur drei Vierteln gegenüber. Andererseits zeige sich — immer nach der Erklärung des Herrn Bundeswirtschaftsministers —, daß der Warenaustausch mit der EFTA und der übrigen Welt erheblich hinter dem mit der EWG zurückbleibe.

Das sind für ganz Deutschland wichtige Betrachtungen, wenn auch wir in den **Küstenländern** diese Entwicklung natürlich mit einer ganz besonderen Sorge beobachten. Ich meine, es kommt darauf an, daß die aufgezeigte Entwicklung nicht durch den deutsch-französische Vertrag verstärkt wird und sich durch eine Verbitterung in der übrigen Welt noch ausweitet.

(A) Wenn es das Ziel des deutsch-französischen Vertrages sein soll, die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa zu ermöglichen oder zu beschleunigen, dann sollte uns das von Herrn Erhard festgestellte **Auseinanderlaufen europäischer Ländergruppen** veranlassen, Fehler, die in Brüssel begangen worden sind, rasch zu korrigieren. Sonst wird die EWG zur gleichen Stunde, in der wir ein deutsch-französisches Vertragswerk ratifizieren, in eine Krise gedrängt. Diese Krise spiegelt sich in den negativen Ergebnissen der Verhandlungen wider, die am letzten Montag in Brüssel über die **Assoziierung von 18 afrikanischen Staaten** stattgefunden haben. Man hat auch die Ratifizierung dieser Assoziierungsabkommen vertagt. Gleichzeitig kündigen sich Krisenentwicklungen in den EFTA-Ländern an. Dies alles habe ich auch Staatspräsident de Gaulle gesagt, als er Hamburg besuchte.

Vielleicht könnte man behaupten, daß diese Vorcombe nicht unmittelbar mit dem deutsch-französischen Abkommen kombiniert zu werden brauchten, wie es der Herr Bundeskanzler meinte. Die Möglichkeit einer politischen und psychologischen Kettenreaktion kann jedoch nicht geleugnet werden, meine Damen und Herren.

Ich will nun ein Wort zu dem sagen, was Herr Senator Dehnkamp zur **kulturellen Seite** des Vertragswerks vorgebracht hat.

(B) Auch die Bundesländer werden sicherlich eine Intensivierung der kulturellen Beziehungen zwischen dem französischen und dem deutschen Volk begrüßen. Dazu gehört auf beiden Seiten die Vertiefung der **Sprachkenntnisse**. In den Küsternländern gibt es jedoch eine gewisse naturgegebene Dominanz des Englischen als Fremdsprache, und zwar ganz einfach deswegen, weil das Englische sozusagen das Esperanto aller Seefahrer und Kaufleute ist.

(Kaisern: Plattdeutsch! — Heiterkeit.)

Lassen Sie uns gern den deutsch-französischen Sprachunterricht verbessern, aber ohne den zur Pflege unserer Beziehungen mit den Angelsachsen so wichtigen englischen Sprachunterricht in Deutschland zu verkürzen!

Sollte der Antrag des Landes Hessen im Bundesrat keine Mehrheit finden, so bitte ich Sie, stattdessen dem **Antrag Hamburgs** zuzustimmen. Er hat — wie gesagt — den Inhalt der Ausschlußentscheidung. Da er Präambel würde, wäre eine neue Verhandlung mit der französischen Regierung nach meiner Meinung nicht nötig. Er wäre daher wohl ein guter Mittelweg zwischen der unwichtigeren Entscheidung und dem sehr weitgehenden Antrag des Landes Hessen.

Unser Antrag spricht aus, daß wir im deutsch-französischen Vertrag einen Ausdruck der Versöhnung und der Freundschaft zwischen dem deutschen und dem französischen Volk erblicken. Wir sprechen darin aber ebenso deutlich aus, daß dieser Vertrag sich in alle unsere Bestrebungen einfügen muß, eine engere Gemeinschaft mit allen anderen verbündeten Staaten zu verwirklichen.

Unser Hamburger Antrag soll den Eindruck bestehender Gegensätzlichkeiten zu anderen Ländern beseitigen und unseren gemeinsamen Willen hervorheben, die deutsch-französische Freundschaft in eine allgemeine europäische Völkerfreundschaft einzubringen. Dieser Eindruck ist zur Zeit in Europa leider nicht vorhanden. Deutschland und Frankreich sollten und müssen sich positiv zu einer großen europäischen Lösung wie auch zu einer interkontinentalen atlantischen Gemeinschaft bekennen. Sicher, Herr Bundeskanzler, das muß von Volk zu Volk geschehen, aber nicht nur von unserem Volk zu einem einzigen Volk, sondern zu allen Völkern der freien Welt!

Vizepräsident Goppel: Der Herr Regierende Bürgermeister von Berlin hat sich zu Wort gemeldet. Bitte sehr, Herr Brandt!

Brandt (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie wissen, daß wir das freiheitliche Berlin in den hinter uns liegenden Jahren nur unter dem Schuttdach der Franzosen, Großbritannien und der Vereinigten Staaten haben behaupten können.

Dabei hat sich ein besonders **enges und gutes Verhältnis zu den Amerikanern** entwickelt. Diese Freundschaft war und ist lebenswichtig. Ich möchte hier ausdrücklich sagen, wenn ich mich zu diesem Punkt noch einmal gemeldet habe: Das ist nicht nur eine Frage des machtpolitischen Kalküls, weil Amerika nun einmal die stärkste Macht, die Führungsmacht des Westens ist, sondern das ist eine Freundschaft, die in den dunklen Tagen der Berliner Blockade begründet wurde. Das ist aber auch eine Freundschaft, die in der entscheidenden Woche der Auseinandersetzung um Kuba im Oktober vergangenen Jahres ihre Bewährungsprobe bestanden hat.

Nichts und niemand, auch kein Dokument, kann an dieser Freundschaft, an dieser Grundstruktur des freien Westens etwas ändern. Dieses besondere Verhältnis zu den Vereinigten Staaten hat uns bisher niemals in einen ernststen Gegensatz etwa zu Frankreich oder zu Großbritannien gebracht. Es hat uns niemals vor Alternativen gestellt. Ich kann aus Berliner Sicht nur wünschen und erwarten, daß dieser Vertrag, der die deutsch-französische Aussöhnung nicht beginnt, sondern besiegeln soll, die Bundesrepublik einschließlich ihres bedrängten und umkämpften Landes Berlin niemals in Gegensätze zu unseren anderen Freunden bringt.

Es gibt, verehrter Herr Bundeskanzler, vermutlich niemanden in diesem Saal, der nicht noch über alles hinaus, was über das Verhältnis zwischen den beiden Völkern gesagt worden ist und dem doch keiner widersprechen kann, für **Staatspräsident de Gaulle** ein ungewöhnliches Maß an Bewunderung aufbringt. Ich tue es jedenfalls. Dieser Mann hat mit Festigkeit und mit Kraft, mit zuweilen unbequemem Mut und mit Phantasie den Namen Frankreichs in dunklen Stunden seiner Geschichte hell leuchten lassen. Er hat mit den gleichen Eigenschaften sein Land aus den Schwierigkeiten einer kolo-

(A) nialen Vergangenheit herausgeführt. Er hat den Mut und die Kraft zu kühnen neuen Plänen, ob sie nun immer richtig sind oder nicht. Aber diese Pläne werden nach dem Geist des vorliegenden Vertrages ganz gewiß nicht gegen den Willen der Bundesrepublik Deutschland zu verfolgen sein.

Ich möchte meinen, der Wortlaut dieses deutsch-französischen Vertrages ist wie ein Ballon, der mit verschiedenartigem Gas gefüllt werden kann. Dabei ist es dann nicht so wichtig, ob das Gas riecht oder wie es riecht, sondern entscheidend ist, wohin der Ballon fliegt, und das hängt von dem oder den Piloten ab.

Der übergeordnete Gesichtspunkt, den wir in Berlin vielleicht besonders deutlich sehen, ist und muß bleiben die **gegenseitige Abhängigkeit**. Es geht nicht darum, wieviel man gegen einen anderen durchsetzen kann, sondern es geht darum, daß wir möglichst viel miteinander erreichen. Hier sage ich ganz offen, Herr Bundeskanzler: Weil es um die Völker geht und weil die Aussöhnung so weit gediehen ist, daß sich unsere jungen Menschen die Verrücktheiten in beiden Ländern, wie sie frühere Generationen fertigbrachten, nicht mehr vorstellen können — das ist der Grund, warum niemand gegen die Ratifizierung dieses Vertrages auftritt. Es ist also die Rücksicht auf das Verhältnis zwischen den Völkern und nicht auf das zwischen den Regierungen. Wenn man aber der Völker wegen für die Ratifizierung ist, dann muß man der Völker wegen auch dafür sein, daß dieser Vertrag richtig eingeordnet wird. Da brauche ich nichts von dem zu wiederholen, was meine Herren Vorredner, der hessische Ministerpräsident und der Erste Bürgermeister von Hamburg, gesagt haben.

Aber dann bleibt es doch wohl richtig, Herr Bundeskanzler, was ich als Berichterstatter etwas leidenschaftsloser sagen mußte, als ich es in diesem Beitrag tun kann. Dann bleibt es doch wohl richtig, ganz offen vor unserem Volk und vor der Welt zu sagen, daß dieser Vertrag zu einem Zeitpunkt geschlossen wird, wo es in ganz entscheidenden Fragen der europäischen Politik, der internationalen Politik und der Verteidigungspolitik gegensätzliche, jedenfalls nicht übereinstimmende Auffassungen in Bonn und in Paris gibt.

Ich bedaure, den Optimismus des Herrn Bundeskanzlers in bezug auf die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den **Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** nicht teilen zu können, jedenfalls nicht auf kurze Sicht. Es besagt heute überhaupt nicht viel, wenn man sich für den Beitritt Großbritanniens zur EWG in Entschuldigungen oder auf andere Weise ausspricht. Denn solche Aussprüche gibt es innerhalb der letzten Wochen viele, ohne daß dieser Wunsch im Augenblick irgendeine praktische Bedeutung hat. In Brüssel ist eine Tür zugeschlagen worden, und keiner weiß, wie man sie wieder aufbekommen kann. Wir sollten das sehen und auch wissen, daß es in den vor uns liegenden Monaten darauf ankommt, konkrete Entscheidungen zu treffen, wenn es um Vorschläge gehen wird, die darauf hinauslaufen, den

Gemeinsamen Markt weiteren Partnern gegenüber (C) aufzuschließen, wenn auch vielleicht durch eine etwas andere Prozedur, als ursprünglich gedacht war.

Wir haben bei früheren Debatten gehört und wir wissen, daß Europa nicht durch die sechs Länder der EWG begrenzt wird. Natürlich besteht Europa dann noch viel weniger allein aus Frankreich und dem freien Teil von Deutschland. Die Zeichen der Zeit sind auf **größere Zusammenschlüsse** gerichtet. Niemand wird diese Entwicklung aufhalten. Aber ich fände es gut, wenn wir diese Entwicklung auch wollten. Ich möchte das Thema heute nicht vertiefen, zumal es zuweilen auch wichtig sein kann, daß man sich zunächst einer Gefahr nur deutlich bewußt ist.

Wir werden gut beraten sein, wenn wir alle unsere Bemühungen darauf konzentrieren, die bestehenden Bindungen zwischen den Verbündeten zu stärken, die europäische Gemeinschaft als umfassende Aufgabe zu sehen und das Angebot Präsident Kennedys zur **atlantischen Partnerschaft**, auf das Europa so unzulänglich reagiert hat, ernst zu nehmen und als große Chance zu begreifen. Die deutsch-französische Aussöhnung, Freundschaft und Zusammenarbeit ist uns lieb und teuer. Aber unser Ziel muß weiterhin sein: Wir wollen die atlantische Gemeinschaft zu einem unverwundbaren Bollwerk für die Verteidigung der Freiheit und zu einem wirksamen Instrument für den Wohlstand der Völker machen. Berlin wird für die Anträge stimmen, die diesem Ziel dienen.

Vizepräsident Goppel: Zum Wort hat sich gemeldet Herr Ministerpräsident Dr. Meyers von Nordrhein-Westfalen. Ich erteile ihm das Wort. (D)

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Menschen des rheinisch-westfälischen Raumes** haben in den vergangenen Jahrhunderten besonders unter den Streitigkeiten gelitten, die die Franzosen und die Deutschen entzweiten, Völker, die als Nachbarn eigentlich durch die Natur geradezu aufgefördert wurden, einander gute Freunde zu sein. Aber auch in den erbittertsten Auseinandersetzungen dieser vergangenen Jahre haben die Völker nie die Achtung voreinander verloren, obwohl Kriege es oft mit sich bringen, daß törichte Vorurteile oder gar dauernder Haß aus ihnen entspringen. Niemand kann deshalb **größere Freude über das Vertragswerk** zwischen dem französischen und dem deutschen Volk empfinden als die Bevölkerung an Rhein und Ruhr, an Weser und Lippe.

Wir sind uns in der Sache einig. Es liegen jetzt, nachdem der Herr Vorsitzende des Ausschusses für Kulturfragen erklärt hat, daß der Antrag des Ausschusses für Kulturfragen mit dem Vortrag im Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses erledigt sei, **noch drei Anträge** vor. Bei diesen Anträgen ist es wie manchmal in der Politik: Eigentlich streiten wir uns — hier stocke ich allerdings, ob man das in der Republik noch sagen kann — um des Kaisers Bart. Da der Herr Bundespräsident mir als Person

- (A) und Institution zu hoch steht, kann ich seinen Bart nicht beschwören, und den Bart des Propheten will ich schon zur Vermeidung von internationalen Verwicklungen nicht beschwören.

(Heiterkeit.)

Das, was hier in Rede steht, ist eigentlich dasselbe. Ob man die Zustimmung „in der Überzeugung“ erklärt, ob man das als Präambel oder als Entschliebung erklärt, in jedem Falle ist es eine Entschliebung, die — und das ist der „Bart“ — international völlig gleichgültig ist. Denn nach internationalem Recht kommt es nicht auf das Ratifizierungsgesetz und die in ihm niedergelegten Auffassungen Ratifizierungsbeteiligter an, sondern es kommt auf den Vertragstext an; er wird geltendes vertragliches Recht zwischen den Vertragspartnern.

Im Auswärtigen Ausschuß war es anders. Da lautete der hessische Antrag noch: „Die Zustimmung wird mit dem Vorbehalt erklärt.“ Das war also ein reiner Ratifizierungsvorbehalt; er hätte bei einem zweiseitigen Vertrag zur Folge, daß er eine Ablehnung des Vertragstextes mit einem Angebot zu einem neuen Vertragsschluß wäre. Das ist aber jetzt durch die gemilderte Form — „wird in der Überzeugung erklärt“ — weggefallen. So haben wir also jetzt drei Entschliebungen.

Die Frage ist nun, was richtiger ist. Eine Entschliebung in ein Ratifikationsgesetz aufzunehmen, ist nicht üblich; nach unserer bisherigen Vertragspraxis ist das überflüssig und kann meines Erachtens sogar schädlich sein.

- (B) Daß es nicht üblich ist, wäre an sich kein Grund, die Entschliebung nicht aufzunehmen. Man kann auch einmal mit einer Tradition brechen. Es ist nur die Frage, ob das hier gerade der richtige Anlaß ist.

Daß es überflüssig ist, ist schon ein erheblicherer Einwand; denn man soll nichts Überflüssiges in ein Gesetz aufnehmen, was keineswegs für die allgemeine gegenwärtige Vertragspraxis spricht.

Ich meine aber, der letzte Einwand wäre der wichtigste: Es könnte sogar schädlich sein. Denn stellen Sie sich bitte den Fall vor, daß im Bundesrat und im Bundestag je eine Mehrheit den Vertrag annehmen möchte, der Bundesrat aber — sei es durch „in der Überzeugung“ oder in der Präambel — seine Motive in das Gesetz hineinbringt, die Mehrheit des Bundestages jedoch andere Motive hat. Dann wäre es möglich, daß bei gleichem Willen beider, das Gesetz anzunehmen, wegen der hineingenommenen Motive des Bundesrates der Bundestag die Annahme ablehnt. Deswegen bin ich nach wie vor der Ansicht, daß das Verfahren, das wir im Auswärtigen Ausschuß vorgeschlagen und mit Mehrheit angenommen haben, das richtige ist. Darum bin ich — zumal das auch auf eine Anregung des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgeht — der Ansicht, wir sollten die von dem Herrn Berichterstatter vorgetragene Entschliebung des Auswärtigen Ausschusses annehmen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist allerdings — insofern stimmt sie mit dem Ausschuß

für Kulturfragen überein — der Ansicht, daß in (C) diesem Vertragswerk, besonders im Hinblick auf den kulturellen Teil, erhebliche Verfahrensfehler unterlaufen sind. Sie nimmt diese Fehler — insofern stimmt sie der Entschliebung des Kulturausschusses zu — durchaus ernst. Sie ist der Ansicht, daß sie, wenn sich derartige Fehler in Zukunft wiederholen sollten — das geht nicht an Ihre Adresse, Herr Bundeskanzler, sondern an die Adresse des Auswärtigen Amtes; ich habe das dem Herrn Staatssekretär schon in privater Unterhaltung gesagt —, in Zukunft gezwungen wäre, derartig zustande gekommenen Vertragswerken ihre Zustimmung zu versagen. Es hätte auch keinen Unterschied gemacht, wenn man die Form eines Protokolls gewählt hätte. Auch ein Protokoll wäre ein Vertrag im Sinne des Art. 59 GG gewesen und hätte deshalb ebenfalls so behandelt werden müssen.

Zeitlich steht der Vertrag sicherlich unter keinem günstigen Stern. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist aber mit der Bundesregierung überzeugt, daß die Bedenken, die heute gegen den Vertrag vorgebracht werden, von denjenigen, die ihn hemmen, und von denjenigen, die ihn vielleicht gar zu Fall bringen wollen, sicherlich nicht geäußert worden wären, wenn dieser Vertrag vor einigen Monaten oder gar Jahren gekommen wäre. Wir wären alle froh gewesen, wenn das so belastete Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland entlastet und entspannt worden wäre.

Nun bin ich der Ansicht, wenn man ein Ziel nicht erreicht hat, wie in diesem Falle den Eintritt Englands in die EWG, dann ist es nicht das Verhalten eines Politikers, sondern das eines trotzigem Kindes, wenn man dann auch alle anderen Möglichkeiten vernichtet. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bedauert es aus diesen Erwägungen sehr, daß die Assoziierung der afrikanischen Staaten nicht zustande gekommen ist. Sie ist der Ansicht, daß die gleichen Erwägungen in diesem Falle Platz greifen und daß es richtig gewesen wäre, diese Assoziierung vorzunehmen. Sie ist der Ansicht, man sollte auch den deutsch-französischen Vertrag unterschreiben und hier ratifizieren.

Allerdings, sehr verehrter Herr Regierender Bürgermeister — er ist nicht mehr da, es ist aber ein Vertreter anwesend, so daß es nicht so aussieht, als ob ich ihn in Abwesenheit hier apostrophierte —, wenn dieser Vertrag ein Ballon wäre, dann hätte ich große Bedenken, ob wir ihn annehmen sollten; denn ob der Ballon mit gleichem oder mit verschiedenem Gas gefüllt ist, die Piloten bestimmen den Kurs nicht, sondern der Wind,

(Heiterkeit)

und wir wollen das deutsch-französische Verhältnis nicht im Winde treiben lassen, sondern wir wollen bewußt — und das Bewußte haben wir in unserer Entschliebung im Auswärtigen Ausschuß — —

(Zurufe.)

— Es ist zwar nicht üblich, hier Zwischenrufe zu machen, aber ich habe gern einen!

(Heiterkeit.)

(A) Wir haben also diese Gründe in der Entschließung des Auswärtigen Ausschusses bewußt zur Grundlage der Praktizierung dieses Vertrages gemacht.

Herr Regierender Bürgermeister und Herr Dr. Nevermann, es ist richtig — ich habe das auch aus der Zeitung entnommen —, daß bei anderen Staaten Mißstimmung besteht. Aber wir sind schließlich auch nicht im auswärtigen Gebiet eine reine Gefälligkeitsdemokratie, die immer nur tun kann, was den anderen gefällt, sondern wir müssen das tun, was für uns richtig ist.

(Dr. Zinn: Auch nicht nur, was de Gaulle gefällt!)

— Nein, wenn das der Fall wäre, wenn wir nur das täten, was de Gaulle gefällt, sollten wir den Vertrag nicht annehmen.

Ich will Ihnen sagen, was mit dieser **Entschließung** gemeint ist. Der deutsch-französische Vertrag richtet sich gegen niemand und darf sich auch gegen niemand richten. Das **deutsch-französische Verhältnis** muß sich grundsätzlich von jenen Zweckfreundschaften unterscheiden, die durch bestimmte gegen andere Völker gerichtete Ziele zustande kommen. Deutschland und Frankreich gehören zu **Europa**, sie machen aber Europa nicht aus. Europas Reichtum beruht nach der Ansicht meiner Landesregierung nicht auf den Einzelheiten, in denen Franzosen und Deutsche sich betätigen, sondern auf der Vielfalt der Beiträge, die alle europäischen Völker ständig und eigenwillig dem gemeinsamen Erbe hinzufügen. Ich bin der Ansicht, es kann und darf in Europa (B) keine Hegemonie geben, weder eines einzigen Landes noch eines Blocks. Wir können und wollen auf die Beiträge anderer Völker zu Europa nicht verzichten. Wohl soll es einen Wettstreit zwischen uns allen geben in dem Bemühen, gemeinsam die Sache zu stärken, die wir Europa nennen.

Nun wird gesagt, daß die Bundesregierung als aktives Mitglied mehrerer umfassender **multilateraler Verträge**, die die gemeinsame Arbeit der Vertragspartner tiefgreifend berühren, sich eben als Partner dieser Vertragswerke nicht an einem bilateralen Vertrag beteiligen dürfe, das sei eine Rückkehr zur **Bilateralität**, und das komme im deutsch-französischen Vertrag ausdrücklich zum Ausdruck. Dieses Argument wäre sicherlich schwerwiegend und ernst zu nehmen, wenn es zuträfe. Ich bin jedoch der Auffassung, daß dieser Vertrag keine Rückkehr zu den Formen bilateraler Verträge im europäischen Verkehr der vergangenen Epochen darstellt, wie es vielleicht beim Nationalstaat üblich und vielleicht sogar notwendig war, sondern die Bundesrepublik und Frankreich verlangen in diesem Vertrag, daß alle zusammenarbeiten zu Europa, und sie verleugnen ihre Zugehörigkeit zu Europa nicht, insbesondere nicht zu den europäischen Vertragswerken, zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zu den anderen.

Man kann der gemeinsamen europäischen Verantwortung dienen, wenn zwei Partner der europäischen Verträge mit dem Ziel auf diese Verträge hin und auf dem Boden dieser Verträge ihre Zu-

sammenarbeit verstärken und dann vor allen Dingen (C) dazu beitragen, zwischen ihnen besonders ausgeprägte überkommene Schwierigkeiten als Beitrag zum europäischen Einigungswerk aus dem Wege zu schaffen.

In den Empfehlungen des Auswärtigen Ausschusses kommt aber auch ein weiteres Anliegen der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck, dem sie sich gerade mit Blick auf die jüngste europäische Entwicklung verpflichtet fühlt. Der Herr Regierende Bürgermeister hat die letzte Sitzung des Bundesrates zitiert, in der ich als Berichterstatter des von mir geleiteten Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone hier etwas vortragen durfte, was wir heute wiederholen und was die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen als ihr Bekenntnis heute nicht unterlassen möchte: daß **zu Europa auch Großbritannien gehört** und daß der Weg der Einigung Europas über die europäischen Gemeinschaften nicht ohne oder gar gegen Großbritannien gegangen werden darf. Daß die Bundesregierung über den deutsch-französischen Vertrag die Möglichkeit erhält, sich bei dem französischen Partner auch für diesen Gedanken verstärkt einzusetzen, das sollte alle Beteiligten eigentlich mit Genugtuung erfüllen.

Darüber hinaus aber richtet sich, was anscheinend vor allem im Ostblock gewollt oder ungewollt nicht verstanden wird, der deutsch-französische Vertrag in keiner Weise gegen irgendein anderes Volk Europas. Auch mit den **Völkern jenseits des Eisernen Vorhanges** möchten wir herzliche Beziehungen (D) unterhalten. Auch sie gehören zu Europa, wenn auch die Regierungen, unter denen sie leben müssen, von europäischer Solidarität wenig wissen wollen. Wir achten das Recht eines jeden Volkes, seine Lebensweise selbst zu bestimmen. Daraus leiten wir aber — und das steht deswegen ausdrücklich in unserem Vertrag — das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes für sein Schicksal her.

Nicht zuletzt aber bringt die Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses auch die **Verbundenheit** der Bundesrepublik mit dem **amerikanischen Volk** und mit den **Partnerstaaten der NATO** zum Ausdruck. Ich bin durchaus der Ansicht, die soeben hier vortragen wurde, daß die Freundschaft mit dem amerikanischen Volke und die Verbundenheit beider Regierungen eine Lebensnotwendigkeit für die Bundesrepublik sind. Dieses Verhältnis mit Nordamerika ist ebenfalls keine Zweckfreundschaft. Zwischen Deutschen und Amerikanern hat eine Verdichtung, wenn ich das so ausdrücken darf, der menschlichen Beziehungen stattgefunden, wie sie vor einigen Jahrzehnten noch völlig undenkbar war. Indem wir uns besser kennen- und verstehen lernten, haben wir auch das Gemeinsame im Denken und Fühlen festgestellt. Ich meine, es hätte so etwas wie eine Wiederentdeckung Amerikas durch Deutsche und eine Neuentdeckung Deutschlands durch Amerikaner stattgefunden. Aus diesem Grunde kann und darf es auch innerhalb der NATO und gegenüber den USA keine Blockbildung geben, an der sich die Bundesrepublik auch nur mit einer Spur

(A) eines guten Gewissens beteiligen könnte. Die Landesregierung ist der Überzeugung, daß der deutsch-französische Vertrag, im Geiste der zur Beschlußfassung vorliegenden Empfehlung angewandt, jede diesbezügliche Gefahr ausschließt. Der deutsch-französische Vertrag soll dadurch noch einmal in den Rahmen gestellt werden, in dem er nach unserer Auffassung allein zum allgemeinen Wohle dienen kann.

Von Regierungsseite sind Bedenken gegen die Einfügung der Grundgedanken dieser Entschliebung in das Genehmigungsgesetz vorgebracht worden. Ich teile diese Bedenken. Deswegen sind wir mit Mehrheit im Auswärtigen Ausschuß der Ansicht gewesen, wir sollten diese Entschliebung fassen. Ich bitte Sie, diese Entschliebung anzunehmen; denn ich bin der Ansicht, daß nur in ihrem Geiste dieser Vertrag praktiziert werden kann. Er würde sonst im deutschen Volke nicht verstanden werden, und keine Regierung würde gegen diesen Geist im deutschen Volke diesen Vertrag praktizieren können.

Vizepräsident Goppel: Zu Wort gemeldet hat sich der Justizminister des Saarlandes. Ich erteile Herrn von Lautz das Wort.

von Lautz (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Das Saarland begrüßt den Abschluß des vorliegenden Vertrages. Es begrüßt ihn schon deshalb, weil er eine Entwicklung beendet, die gerade unser Land im Laufe seiner

(B) Geschichte immer wieder nachteilig betroffen hat.

Wenn ich aus der Sicht unseres Landes nur kurz zu der Vorlage Stellung nehme, so erlauben Sie mir, daß ich mich dabei auf den sachlichen Inhalt des **kulturpolitischen Teils** beschränke. Sie werden verstehen, daß unsere Nachbarlage und unsere geschichtliche Vergangenheit uns ganz besonders zur Pflege kulturpolitischer Beziehungen mit Frankreich verpflichten. Dieser Tatsache trägt der vorliegende Vertrag Rechnung. In seiner Zielsetzung bringt er Gedanken, die bei uns im Saarland bereits mit Erfolg verwirklicht worden sind.

Den äußeren Rahmen hierzu gab uns bereits ein Jahr nach dem Referendum ein saarländisch-französischer Briefwechsel vom Oktober 1956. Von diesem Jahre ab, durch die unmittelbare Nachbarschaft zum französischen Sprachbereich bedingt, wurde im Saarland die Einrichtung eines freiwilligen französischen Unterrichts von dem fünften Schuljahr ab geschaffen. Dem begabten Volksschüler ist damit die Möglichkeit gegeben, Grundkenntnisse in der französischen Sprache zu erwerben. Im vergangenen Jahre haben über 8000 Schüler in mehr als 500 Klassen an diesem **wahlfreien französischen Unterricht der Volksschulen** teilgenommen. An allen Mittelschulen und allen höheren Schulen unseres Landes ist Französisch die erste lebende Fremdsprache.

Schüleraustausch und Schülerbriefwechsel zwischen französischen und saarländischen Schülern werden von unserem Lande in stärkstem Maße gefördert.

(C) Aber die wohl bedeutendste Einrichtung dieser Zusammenarbeit auf schulischem Gebiet ist das im Jahre 1961 von Frankreich und dem Saarland gemeinsam errichtete und gemeinsam unterhaltene **Deutsch-Französisches Gymnasium in Saarbrücken**. An der Nahtstelle zweier Sprachbereiche wird hier die Begegnung und die gemeinsame Erziehung deutscher und französischer Schüler ermöglicht. Die hier abgelegten Prüfungen werden in beiden Ländern anerkannt.

Die **Universität des Saarlandes** ist eine Grenzlanduniversität. Sie bildet nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates einen besonderen Schwerpunkt für französische Sprache und Kultur. Insgesamt sechs Ordinariate sind mit französischen Hochschullehrern besetzt. Ebenso besteht die gleiche Zahl von Gastprofessuren, die ständig von Hochschullehrern der Universitäten Nancy und Straßburg wahrgenommen werden. Das fakultätsfreie „Institut d'études françaises“ gibt Studierenden aller Fakultäten die Möglichkeit, ihre Kenntnisse der französischen Sprache und Kultur zu erweitern. Diese Ausbildung an der Universität in französischer Sprache sowie der durch Stipendien des Saarlandes für französische Studierende geförderte weitgehende Austausch zwischen der saarländischen Universität und französischen Universitäten haben es ermöglicht, daß französische Studenten an unserer Universität Examina ablegen, die in ganz Frankreich anerkannt werden. Dies ist nicht allein in der philosophischen, es ist auch in der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen, der medizinischen und der (D) mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät möglich.

Das Saarland hat auch die Begegnung junger Menschen auf französischem wie auf unserem Boden in erheblichem Maße durch Unterhaltung gemeinsamer Lager, an denen in den letzten Jahren je etwa 500 Jugendliche beider Länder teilgenommen haben, ermöglicht.

Meine Damen und Herren, nachdem die Saar im Laufe der Zeit nicht nur einmal ein Zankapfel zwischen Deutschland und Frankreich gewesen ist, so haben diesmal der politische Entschluß der Saarländer im Jahre 1955 und die anerkannt faire Reaktion Frankreichs hierauf eine politische Atmosphäre geschaffen, die es uns ermöglicht hat, im Saarland unter voller Zustimmung der Bevölkerung die soeben aufgezählten Maßnahmen in die Tat umzusetzen.

Um so erfreulicher ist es nun für uns zu sehen, daß der vorliegende Vertrag allen Ländern Rahmen und Möglichkeiten gibt, diese der europäischen Verständigung dienenden kulturpolitischen Maßnahmen zu übernehmen, die dem großen Ziel der dauernden Aussöhnung zwischen Deutschland und Frankreich dienen. Das Saarland stimmt daher der Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses und des Ausschusses für Verteidigung und damit dem Ratifikationsgesetz zu.

(A) **Vizepräsident Goppel:** Nächster Redner ist der Herr Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Das Land Rheinland-Pfalz bejaht den zwischen der Bundesrepublik und Frankreich zustande gekommenen Vertrag vom 22. Januar über die deutsch-französische Zusammenarbeit. Es sagt deshalb auch ja zu dem heute hier vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Es sagt ja aus innerer Überzeugung, weil das zustande gekommene Vertragswerk nach unserer festen Überzeugung Abschluß und Anfang zugleich ist, Abschluß einer unseligen, mehrere Jahrhunderte umfassenden Zeit kriegerischer Auseinandersetzungen, die so viel Leid und Tränen über die beiden Völker und damit über Europa gebracht haben, und Anfang einer neuen Zeit gemeinsamer Zusammenarbeit, die den Frieden zwischen Frankreich und Deutschland begründet und nach unserer festen Überzeugung gerade dadurch der Verwirklichung der europäischen Integration dient.

Wir begrüßen es sehr, daß in der Gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers und des französischen Staatspräsidenten diesem Ziele so klar und betont Ausdruck verliehen worden ist. Es heißt darin, daß „die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern einen unerläßlichen Schritt auf dem Wege zu dem vereinigten Europa bedeutet, welches das Ziel beider Völker ist“.

(B) Im Verlaufe der heutigen Debatte wie auch in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates ist sicher nur Zustimmung zu dem Inhalt des Vertrages zum Ausdruck gekommen. Wir als **deutsches Bundesland im Westen unseres Vaterlandes**, dessen Grenzen unmittelbar an Frankreich, Belgien und Luxemburg anschließen, begrüßen das Vertragswerk in ganz besonderer Weise. Stets war es in den schweren Jahren nach dem Zusammenbruch unser erklärtes zweifaches Ziel, einmal, die Lebensinteressen unseres Volkes gegenüber der damaligen französischen Besatzungsmacht in jeder Phase der Entwicklung zu wahren, und zum andern damit auch stets das große Ziel einer endgültigen Überwindung der Vergangenheit in einer friedlichen Verständigung für die Zukunft zu verbinden.

Wiederholt sind wir im Laufe dieser Jahre auch von unseren Bündnispartnern darum ersucht worden, **Frieden mit Frankreich** zu machen, weil, wie stets gesagt wurde, ein starkes und friedliches Europa nur werden und wachsen könne, wenn in seinem Herzen die beiden Völker von Deutschland und Frankreich ihren Frieden gefunden hätten, um dann gemeinsam an diesem Ziele der europäischen Zusammenarbeit und des europäischen Zusammenschlusses zu wirken. Wir sind glücklich, daß durch das vorliegende Vertragswerk nunmehr gewissermaßen ein Schlußstein gesetzt wird.

Dieses Vertragswerk enthält in seinem Kern nichts anderes als eine umfassende Konsultationspflicht auf politischem, militärischem und kulturpolitischem

Gebiet. Es ist so, wie soeben Herr Kollege Dr. (C) Meyers sagte: Sicherlich ist dieses Werk gegen niemand gerichtet, sondern allein auf die Verstärkung der deutsch-französischen Zusammenarbeit angelegt, einer Zusammenarbeit, die, wie ich schon sagte, zugleich dem europäischen Zusammenschluß aller europäischer Staaten dient.

Deshalb sagen wir auch unser uneingeschränktes Ja zu der vom Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates vorgelegten **EntschlieÙung**, die unserem gemeinsamen europäischen Willen klaren und unmißverständlichen Ausdruck verleiht. Darin wird einmal das Vertragswerk begrüßt, durch das die Bundesrepublik in Gemeinschaft mit allen Bündnispartnern die großen Ziele fördert, die Frieden und Freiheit sichern sollen; zum anderen wird darin die Partnerschaft und das Zusammenstehen von Europa und Amerika feierlich proklamiert, die Selbstbestimmung und Wiederherstellung der Einheit unseres Volkes gefordert, das Zusammenstehen in der NATO und schließlich die Einigung Europas — wirtschaftlich und politisch — betont, wozu selbstverständlich auch Großbritannien — auch in der EWG, wie ich nachdrücklich unterstreichen möchte — gehört.

Herr Kollege Brandt hat die Frage aufgeworfen, ob uns das gelingen werde. Meine Damen und Herren, wir wissen es nicht. Wir wollen es hoffen. Wir sind verpflichtet, unsere Kräfte dazu beizusteuern. Wir wollen daran mithelfen.

Es ist schon gesagt worden, es sei nicht ausschlaggebend, ob dieses unser Willen in einer Präambel oder in einer EntschlieÙung oder in anderer Weise zum Ausdruck komme. Ich meine aber, wenn der Bundesrat, wie die Aussprache ergeben hat, sowohl mit dem Inhalt des Vertrages als auch mit der feierlichen Gemeinsamen Erklärung so einmütig übereinstimmt, sollte man dieses bedeutsame historische Vertragswerk nicht einengen und keine Gelegenheit dazu geben, daß Zweifel aufkommen, wie sie, so meine ich, in dem hessischen Antrag und in Ausführungen des Herrn Kollegen Zinn zum Ausdruck gekommen sind.

Wir vermögen auch die Notwendigkeit einer Einleitungsformel zu dem Gesetz, wie sie der Antrag Hamburgs vorsieht, nicht einzusehen. Die Feststellung: „in der Erkenntnis“, wie es da heißt, „daß der deutsch-französische Vertrag der Ausdruck der Aussöhnung und der Freundschaft zwischen dem deutschen und dem französischen Volk ist“, und die weitere Feststellung, die für die Einleitungsformel des Gesetzentwurfs verlangt wird: „in dem Bewußtsein, daß durch die Anwendung dieses Vertrages die großen Ziele gefördert werden, die die Bundesrepublik Deutschland in Gemeinschaft mit den anderen ihr verbündeten Staaten seit Jahren anstrebt“ finden sich klar und überzeugend — fast mit denselben Worten — in der schon erwähnten Gemeinsamen Erklärung, die längst die Unterschriften des Bundeskanzlers und des französischen Staatschefs gefunden hat.

- (A) Die weiteren Thesen in dem Hamburger Antrag sind — wohl mit den gleichen Worten — in der vorgelegten Entschließung auf der Drucksache 58/1/63 enthalten.

Ich kann mich daher, was die äußere Form anlangt, durchaus dem anschließen, was Herr Kollege Dr. Meyers ausgesprochen hat. Wir möchten jedenfalls bei einer Gelegenheit wie dieser bei unserer Entscheidung und angesichts unserer Freude über das zustande gekommene Werk der Befriedung zwischen Deutschland und Frankreich keinerlei Fragezeichen gesetzt sehen. Darum sagen wir ja zum Vertrag und zur Entschließung in der Überzeugung, daß beide Beschlüsse unserer Europapolitik helfen und dienen.

Vizepräsident Goppel: Zum Wort hat sich als Vertreter der Bundesregierung Herr Staatssekretär Professor Dr. Carstens vom Auswärtigen Amt gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Carstens, Staatssekretär des Auswärtigen Amts: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf zunächst auf einige **politische Fragen** eingehen, die heute morgen hier zur Sprache gekommen sind.

- Wenn ich Herrn Ministerpräsident Zinn richtig verstanden habe, hat er den deutsch-französischen Vertrag als eines der glücklichen Ereignisse dieses Jahrhunderts bezeichnet, aber befürchtet, daß die Franzosen auf uns, auf die Bundesregierung Einfluß nehmen und dadurch die Bundesregierung veranlassen könnten, eine Politik zu betreiben, die mit den deutschen Interessen oder mit den allgemeinen Interessen der freien Welt nicht vereinbar sei.
- (B)

Ich möchte Herrn Ministerpräsidenten Zinn darauf antworten, daß dieser Vertrag eine **wedchelseitige Konsultation** vorsieht und daß er in demselben Maße, wie er der französischen Regierung die Möglichkeit gibt, Einfluß auf die Bundesregierung auszuüben, der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einfluß auf die französische Regierung auszuüben. Es ist das Ziel der Bundesregierung, diesen Vertrag so auszugestalten, daß er nicht nur das deutsch-französische Verhältnis fördert und weiterentwickelt, sondern auch dazu beiträgt, die innerhalb der freien Welt bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu überwinden.

Es ist dann von dem **Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** gesprochen worden. Ich darf dazu folgendes sagen. Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß es ihr Ziel ist, daß Großbritannien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beitrifft. Dies bleibt auch das Ziel der Bundesregierung. Für die Zwischenzeit, für die Übergangszeit, die unmittelbar vor uns liegt, wird es notwendig sein, Zwischenlösungen auszuarbeiten. Daran arbeiten unsere Sachverständigen. Sie stehen in Kontakten mit den Sachverständigen der übrigen beteiligten Mächte, mit den britischen Sachverständigen und mit den Sachverständigen unserer Nachbarstaaten in der EWG. Wir beschränken uns

keineswegs darauf, zu erklären, daß wir den Beitritt Großbritanniens zur EWG wünschen, sondern wir sind dabei, praktische, konkrete Vorschläge zu erarbeiten, um die Übergangszeit, die unmittelbar vor uns liegt, zu überwinden.

Darüber hinaus — und das möchte ich dem Bürgermeister von Hamburg sagen — ist es das Bestreben der Bundesregierung, auch dafür zu wirken und einzutreten, daß sich der **Handel der Bundesrepublik** nicht nur mit ihren EWG-Partnern, sondern auch mit den anderen europäischen Staaten und mit den übrigen Staaten in allen Teilen der Welt ausweitet. Ein geeignetes Mittel dazu scheint zu sein, daß die Anregung aufgenommen wird, die von amerikanischer Seite ausgeht, über eine neue Zollsenkung im Rahmen des GATT zu verhandeln.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin hat davon gesprochen, daß man den **Gedanken der Partnerschaft** aufgreifen sollte. Dieser Gedanke wird von der Bundesregierung aufgegriffen, und er kommt konkret insbesondere darin zum Ausdruck, daß die Bundesregierung gemeinsam mit den übrigen Partnern der EWG, den Vereinigten Staaten und anderen europäischen Staaten eine Verhandlung über die Möglichkeit von Zollsenkungen im Rahmen des GATT aufnimmt.

Der Herr hessische Ministerpräsident hat über die **Auswirkungen** gesprochen, die der deutsch-französische Vertrag auf die EWG haben könnte, und er hat Äußerungen zitiert, die einer der Vizepräsidenten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Herr **Mansholt**, gemacht hat. Wir kennen und schätzen Herrn Mansholt sehr, und wir wissen alle, daß er ein sehr temperamentvoller Mann ist. Das, was er hier gesagt hat, kann und wird er bei ruhiger Überlegung nicht aufrechterhalten. Es kann keine Rede davon sein, daß der deutsch-französische Vertrag mit dem Geist oder dem Buchstaben des EWG-Vertrages in Widerspruch steht und daß hier ein Koalitionsprinzip an die Stelle eines Gemeinschaftsprinzips gesetzt wird. Deutschland und Frankreich haben sich sicherlich ebenso wie ihre Partner in der EWG und in vielen Fällen mehr noch als irgendein anderer ihrer Partner für die Fortentwicklung und die Ausgestaltung der EWG eingesetzt.

Ich darf Sie an eine der schweren Krisen erinnern, die während der Verhandlungen über den EWG-Vertrag im Oktober 1956 ausbrach. Damals glaubten sehr viele, daß die Verhandlungen über die EWG scheitern würden; aber auf Grund einer deutsch-französischen Übereinkunft, die bei einem Besuch des Bundeskanzlers in Paris erzielt wurde, ist es gelungen, die Krise zu überbrücken. Unsere Partner haben sich uns angeschlossen

(Dr. Zinn [Hessen]: Damals war de Gaulle noch nicht am Ruder!)

— ich komme darauf gleich zu sprechen, Herr Ministerpräsident —, und der EWG-Vertrag steht heute vor uns. Daß es gelungen ist, in den ersten Tagen des vergangenen Jahres den Übergang von der ersten in die zweite Etappe des Gemeinsamen

(A) Marktes zu vollziehen, und daß es damals gelungen ist, die Grundlagen für eine gemeinsame europäische Agrarpolitik zu schaffen, ist — das darf ich Ihnen versichern — zu einem wesentlichen Teil der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich zu verdanken. Herr Mansholt weiß das ganz genau.

Ich glaube daher, die Sprecher, die befürchten, daß eine deutsch-französische Zusammenarbeit innerhalb der EWG die Ziele der EWG gefährden oder in Frage stellen könnte, haben unrecht und das Gegenteil wird sehr bald allgemein sichtbar sein.

Die **deutsch-französische Konsultation** ist ja auch nicht in einem exklusiven Sinne gedacht. Natürlich ist jede der beiden Regierungen, ist insbesondere die Bundesregierung jederzeit bereit, mit ihren anderen Partnerstaaten in der EWG Konsultationen zu pflegen, und ich glaube, ich verrate hier kein Geheimnis, wenn ich sage, daß schon jetzt, bevor der deutsch-französische Vertrag ratifiziert ist, eine Reihe unserer Freunde aus den anderen Partnerstaaten in der EWG zu uns kommen und uns sagen: ihr seid die einzigen, die in Gesprächen mit den Franzosen die Voraussetzungen dafür schaffen könnten, daß die Frage des britischen Beitritts und die Frage der Beziehungen der EWG zu Großbritannien gelöst werden. Das ist eine Erkenntnis, die sich sehr bald allgemein durchsetzen wird, und hier liegen die große positiven und konstruktiven Möglichkeiten, die sich gerade im Hinblick auf die EWG aus dem deutsch-französischen Vertrag ergeben.

(B) Über die **NATO** hat der Herr Bundeskanzler vorhin gesprochen. Ich brauche nicht nochmals zu betonen — es ist schon so oft betont worden —, daß es keine Regierung innerhalb des Nordatlantischen Bündnisses gibt, die mit Worten und Taten eindeutiger für die Festigung und Ausgestaltung dieses Bündnisses eintritt als die Bundesregierung. Was Herr Ministerpräsident Zinn heute in dieser Beziehung gesagt hat, hat ganz gewiß die Haltung der Bundesregierung insoweit nur bestätigt.

Was über das **Verhältnis** zwischen den **Vereinigten Staaten** und der **Bundesrepublik** gesagt worden ist, entspricht gleichfalls in vollem Umfang der Auffassung der Bundesregierung. Selbstverständlich ist es lebenswichtig für uns, daß wir mit den Vereinigten Staaten von Amerika einen sehr engen Kontakt halten. Ich habe den Eindruck, daß auch in den Vereinigten Staaten von Amerika das deutsch-französische Vertragsverhältnis ruhiger und richtiger gesehen wird als es anfangs der Fall war. Wir haben alle die Äußerungen des amerikanischen Unterstaatssekretärs Ball gelesen, der dem Sinne nach sagt: Wenn dieser deutsch-französische Vertrag richtig angewendet wird, dann kann er nicht nur zum Wohle der beiden Länder, sondern er kann zum Wohle der freien Welt überhaupt dienen.

Herr Bürgermeister Nevermann ist auf die Frage der **Assoziation der afrikanischen Staaten** eingegangen. Ich möchte ihm völlig darin zustimmen, daß es ein Fehler ist, diese Entscheidung zurückzustellen.

(C) Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Assoziation der afrikanischen Staaten mit der EWG so schnell wie möglich perfekt werden sollte. Sie bedauert, daß eine Verzögerung eingetreten ist. Sie hat nach Kräften versucht, dies zu verhindern. Sie hat jetzt in der letzten Sitzung des Ministerrates der EWG den Vorschlag gemacht, für die Zwischenzeit eine Übergangslösung zu finden, die es vielleicht ermöglicht, wesentliche Teile des Assoziationsabkommens praktisch anzuwenden, bevor es unterzeichnet und in Kraft getreten ist. Dieser Vorschlag wird zur Zeit in der EWG geprüft.

Ich darf dann auf einige Bemerkungen eingehen, die sich auf das **Verfahren** bezogen haben. Herr Ministerpräsident Zinn und auch andere Redner haben gesagt, die Bundesregierung habe es unterlassen, die notwendigen **Konsultationen vor Unterzeichnung** dieses Vertrages durchzuführen. Dazu möchte ich folgendes sagen. Es war zunächst beabsichtigt, die deutsch-französische Absprache in die Form eines Regierungsabkommens zu kleiden, das den gesetzgebenden Körperschaften nicht zur Zustimmung vorgelegt werden sollte. Dies war die gemeinsame Absicht beider Regierungen. Dann haben die deutschen Verfassungsjuristen festgestellt, daß eine derartige Absprache nach deutschem Verfassungsrecht nur wirksam ist, wenn sie den Erfordernissen des Art. 59 GG entspricht, das heißt, wenn sie den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vorgelegt wird. Die Bundesregierung hat sich daraufhin entschlossen, diesen Weg zu gehen. Diese Entscheidung ist sehr kurzfristig vor der Unterzeichnung gefallen. Trotzdem ist es möglich gewesen, (D) noch einige wichtige Kontakte vor der Unterzeichnung herzustellen. Ich habe mit besonderer Dankbarkeit vermerkt, daß Herr Senator Dehnkamp, der für den Kulturausschuß des Bundesrates gesprochen hat, anerkannt hat, daß sich die Bundesregierung bemüht hat, Wünschen, die auf kulturellem Gebiet an sie herangetragen worden sind, Rechnung zu tragen.

Was die **Stellung Berlins** zu diesem Vertrag betrifft, so glaube ich, kann und konnte nicht mehr geschehen, als Berlin in der Form, wie es geschehen ist, in diesen Vertrag einzubeziehen. Es besteht keinerlei Gefahr, daß die Besatzungsmächte dagegen Einwendungen erheben werden, daß die kulturellen Bestimmungen des Vertrags in Berlin zur Anwendung kommen. Es ist absolut sicher, daß in dieser Beziehung keine Einwendungen erhoben werden. Wir werden die Fragen, die mit der Inkraftsetzung des Vertrages in Berlin zusammenhängen, so glaube ich, noch während des Ratifizierungsverfahrens in Bundesrat und Bundestag mit dem Besatzungsmächten klären können, so daß ich annehme, daß vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens hierüber völlige Einigung besteht.

Mit einem Wort darf ich noch auf die Ausführungen eingehen, die Herr Senator Dehnkamp gemacht hat, und die in den Erklärungen von Herrn Ministerpräsident Meyers anklagen, über die Frage der künftigen Handhabung des Teiles des Ver-

- (A) trages, der sich auf **kulturelle und Erziehungsfragen** bezieht.

Ich möchte zunächst erklären, daß der Vertrags-schluß an der **innerdeutschen Zuständigkeitsregelung** selbstverständlich **nichts ändert**; das kann er nicht und das soll er nicht. Ich darf daran erinnern, daß im Vertrag selbst an einer Stelle ausdrücklich gesagt ist, daß das Erziehungswesen in der Bundesrepublik in der Zuständigkeit der Länder liegt. Ich schlage vor, daß über die wichtigen Fragen, die sich aus dem Vertrag auf kulturellem Gebiet ergeben, in der Zwischenzeit Gespräche mit den Ländern aufgenommen werden. Die Bundesregierung ist dazu bereit. Sie hat daher das Vertragswerk auch der Vertragskommission der Länder vor einiger Zeit zugeleitet.

Abschließend möchte ich einige Bemerkungen zu den beiden Anträgen machen, die von Hessen und von Hamburg vorgelegt worden sind.

- Der **hessische Antrag** bezweckt eine Interpretation des Vertrages. Der Vertrag bedarf keiner Interpretation. Der Vertrag ist insoweit völlig klar und eindeutig, als er mit den übrigen vertraglichen Verpflichtungen und Rechten der Bundesrepublik in Einklang steht. Wenn man aber ausdrücklich sagen will, womit er vereinbar ist, dann, glaube ich, würde es nicht genügen, nur die Verträge zu nennen, die in dem hessischen Antrag genannt sind, sondern dann würde eine Reihe anderer Verträge ebenfalls herangezogen werden müssen, wie der Deutschlandvertrag und andere grundlegende Verträge. Dann bedürfte es einer neuen Verhandlung zwischen der Bundesregierung und der französischen Regierung darüber, daß diese interpretierenden Bestimmungen zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden. Insoweit teile ich die Meinung, die Herr Bürgermeister Nevermann hier vertreten hat, dieser Antrag würde darauf hinauslaufen, daß der Vertrag in der Form, wie er geschlossen worden ist, abgelehnt und statt dessen die Bundesregierung er sucht wird, in neuen Verhandlungen mit der französischen Regierung eine Änderung, Ergänzung oder authentische Interpretation des Vertrages herbeizuführen. Ich glaube, daß das nicht notwendig ist und daß es den Zweck des Vertrages vereiteln würde, wenn wir jetzt in neue Verhandlungen einträten.

Der **hamburgische Antrag** enthält den Vorschlag, in das Gesetz eine Präambel einzufügen, eine Präambel, die zum Ausdruck bringen soll, daß die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes von bestimmten Voraussetzungen und bestimmten Vorstellungen ausgehen, wenn sie diesem Vertrag ihre Zustimmung geben. Ich glaube, daß auch dieses Verfahren nicht zweckmäßig ist. Es entspricht der deutschen Verfassungspraxis nicht, in Vertragsgesetzen nach Art. 59 GG Präambeln aufzunehmen. Wenn man eine Präambel aufnimmt, entsteht jedesmal die Frage, ob die Präambel rechtlich verbindlich ist oder nicht. Ist sie rechtlich verbindlich, entstehen dieselben Fragen, die ich soeben mit Bezug auf den hessischen Antrag dargestellt habe. Ist sie nicht

verbindlich, gehört sie, soweit ich sehe, nach der (C) deutschen Verfassungspraxis nicht in das Gesetz, sondern in eine Resolution.

Ich darf mich, Herr Präsident, auf diese Bemerkungen beschränken und am Schluß noch zum Ausdruck bringen, daß die Bundesregierung den Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt.

Vizepräsident Goppel: Herr Bürgermeister Nevermann hat noch einmal um das Wort gebeten.

Dr. Nevermann (Hamburg): Nur eine kurze Bemerkung. Ob man bei einem Gesetz eine Präambel wählt oder nicht, ist, glaube ich, eine Frage der Praxis. Es ist nirgendwo verboten. Es ist richtig, daß wir es bisher wohl nicht getan haben.

Im übrigen möchte ich dem Herrn Staatssekretär dafür danken, daß er wohl die beste Begründung für den Hamburger Antrag geliefert hat. Denn im Grunde haben Sie dargelegt, daß das, was in dieser Präambel nach meiner Meinung stehen sollte, die erklärte Politik der Bundesregierung ist. Wir sind also in der Sache gar nicht auseinander, und ich habe jetzt eigentlich den Eindruck, die Länder könnten nach dieser Rede, abgesehen von der Tatsache, daß wir vielleicht erstmalig eine Präambel machen — das ist dieser bedeutsamen Sache ja auch angemessen —, nun dieser Präambel zustimmen, da es nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs eigentlich schade wäre, wenn diese erklärte Politik der Bundesregierung nicht vorn in der Präambel stände. (D)

Vizepräsident Goppel: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung.

Meine Damen und Herren! Wir stimmen zunächst ab über den Antrag des Landes Hessen Drucksache 58/2/63 *), also den weitestgehenden Antrag. Wer für den Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist damit abgelehnt.

Dann stimmen wir ab über den nächst weitgehenden Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg Drucksache 58/3/63 *) hinsichtlich der Präambel. Wer für den Antrag Hamburgs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist dieselbe Minderheit. Abgelehnt!

Nun kommen die Empfehlungen des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Verteidigung in Verbindung mit dem Wirtschaftsausschuß Drucksache 58/1/63 zur Abstimmung. Wer der Empfehlung zustimmen will, und damit gleichzeitig — —

(Dr. Meyers [Nordrhein-Westfalen]:
Nur unter I!)

— I, nicht II! Absprachegemäß sind wir uns darüber klar, daß der Antrag des Ausschusses für Kulturfragen nicht aufgenommen wird. Wer also der Entschließung der beiden Ausschüsse zu I *) und damit

*) Siehe Anlagen

(A) gleichzeitig der Empfehlung, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen das Ratifizierungsgesetz keine Einwendungen zu erheben, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Zurufe: Enthaltungen!)

— Hessen, Niedersachsen und Hamburg haben sich enthalten. Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu der Vorlage die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG (Drucksache 76/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit- und Sozialpolitik ist der **Ansicht**, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, weil dadurch ein Zustimmungsgesetz — das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG — förmlich geändert wird. Er empfiehlt dementsprechend, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dem widersprochen? — Ich sehe keine Gegenstimmen. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen (Drucksache 77/63).

(B)

Auch hier ist keine Berichterstattung erforderlich.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 26. Oktober 1962 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und neben anderen Änderungen auch eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Entwurfs an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat dieses Gesetz am 15. Februar 1963 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, **erneut festzustellen**, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Dezember 1961 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 22. November 1958 über den vorläufigen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 67/63).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Werden Bedenken dagegen erhoben? — Das ist (C) nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (Drucksache 51/63).

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem sich der Bundesrat in den letzten Wochen bereits mit der Verlängerung des Kohlenzolls für Importkohle und mit der Verlängerung der Heizölsteuer zu befassen hatte, liegt nunmehr der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vor. Der Gesetzentwurf gehört ebenso wie die vorgenannten Gesetze zu den energiepolitischen Maßnahmen der Bundesregierung, welche in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 1962 angekündigt worden waren. Der Gesetzentwurf wird — wie die vorhergehenden Maßnahmen — damit begründet, daß der Anpassungsprozeß des Steinkohlenbergbaus noch keineswegs beendet sei, daß vielmehr der Steinkohlenbergbau unter dem Druck verschiedener Faktoren auch in den kommenden Jahren erheblichen Schwierigkeiten entgegengehe, die eine weitere Anpassung erforderlich machten.

Der Abschnitt I des Gesetzentwurfs hat die Errichtung einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „**Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus**“ zum Inhalt, und zwar auf die Dauer von fünf Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes ab. Die Begründung sagt dazu, daß es sich bei dem Verband nicht um eine Dauereinrichtung handle. Der Bergbau solle vielmehr selber Wege finden, um sich nach Ablauf einer Übergangszeit von fünf Jahren gegenüber konkurrierenden Energieträgern aus eigener Kraft behaupten zu können. Die **Aufgabe** dieses Verbandes besteht im wesentlichen in der Förderung nachfolgender Maßnahmen:

- a) die überbetriebliche Rationalisierung (Zusammenfassung benachbarter Schachtanlagen zu größeren Fördereinheiten, Abrundung des häufig zu kleinen oder schlecht arrondierten Grubenfeldbesitzes),
- b) die innerbetriebliche Rationalisierung (verstärkte Mechanisierung der Kohlegewinnung und -förderung, Herbeiführung einer bestmöglichen Ausnutzung der betriebenen Schachtanlagen),
- c) die Stilllegung dauernd unwirtschaftlicher Schachtanlagen,
- d) Sicherung und Erweiterung des Absatzes (z. B. durch Bau von Blockheizwerken und Kraftwerken auf Kohlebasis).

Die Förderung dieser Maßnahmen soll vor allem durch die Gewährung von **Darlehen, Bürgschaften und Prämien** erfolgen. Darlehen und Bürgschaften sind für Maßnahmen der überbetrieblichen und

(A) innerbetrieblichen Rationalisierung sowie für Maßnahmen der Absatzförderung vorgesehen. Prämien sollen für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken und sonstiger Anlagen gewährt werden. Grundsätzlich hat der Verband die für diese finanziellen Maßnahmen erforderlichen Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder aufzubringen; jedoch bestimmt § 13 des Gesetzentwurfs, daß der Bund die Hälfte der Mittel trägt, die der Verband zur Gewährung der Grundprämie für die Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks benötigt. Nach § 16 Abs. 4 des Gesetzentwurfs beträgt die Grundprämie 25 DM je Tonne verwertbarer Förderung des stillgelegten Steinkohlenbergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961, der Bundesanteil demnach 12,50 DM je Tonne. Nach der Begründung läßt sich der Umfang der Stilllegungen nur unter Vorbehalten schätzen. Er hängt in erster Linie von der weiteren Entwicklung der Wettbewerbs- und Ertragslage des Steinkohlenbergbaus ab. Es wird eine Gesamtmenge von etwa 10 Millionen Tonnen, verteilt auf fünf Jahre, für möglich gehalten, was für den Bund eine Belastung von 125 Millionen DM bedeuten würde.

Im Abschnitt II sind **steuerliche Maßnahmen** zur Rationalisierung vorgesehen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die steuerliche Begünstigung von Veräußerungsgewinnen, die Neutralisierung der Stilllegungsprämien bei den Steuern von Einkommen und Ertrag, die Steuerfreiheit der in Abschnitt III des Gesetzentwurfs vorgesehenen Finanzierungshilfen für den Lastenausgleich und die Befreiung von der Umsatz- und der Gesellschaftsteuer. Der Verband selber wird durch § 36 von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit. In der Begründung ist gesagt, daß sich die Mindereinnahmen aus diesen steuerlichen Maßnahmen schwer schätzen ließen, da nicht zu übersehen sei, in welchem Umfang der Bergbau von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wird. Es wird jedoch angenommen, daß das Ausmaß nicht zu stark ins Gewicht fallen wird.

Der Abschnitt III sieht in den §§ 37 bis 42 **Finanzierungshilfen für die Entrichtung der Vermögensabgabe und der Kreditabgabe** bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vor. Diese Finanzierungshilfe wird damit begründet, daß die Steinkohlenbergwerke die Lastenausgleichsabgabe — Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe — bis zum Ende der Laufzeit, d. h. bis 31. März 1979 bzw. 31. Dezember 1973, weiter entrichten müssen, da der Stichtag des 21. Juni 1948 maßgeblich ist, so daß der für die Stilllegung entscheidende Vermögensverlust keine Berücksichtigung finden kann. In der Begründung wird die Belastung hieraus für den Bund auf 8 DM je Jahrestonne verwertbare Förderung geschätzt. Da für die Finanzierungshilfe nicht nur die für die Grundprämie geschätzten 10 Millionen Tonnen zu berücksichtigen sind, sondern auch die vom 1. Januar 1960 bis heute durchgeführten und eingeleiteten Stilllegungen in Höhe von etwa 12 Millionen Tonnen, wird die Gesamtbelastung aus der Finanzierungshilfe auf etwa 176 Millionen DM geschätzt.

(C) Ich darf mich darauf beschränken, den wesentlichsten Inhalt des Gesetzentwurfs hier darzulegen. Im Wirtschaftsausschuß waren sich sämtliche Länder einschließlich der revierfernen darin einig, daß der Gesetzentwurf Maßnahmen vorschlägt, die geeignet sind, den Steinkohlenbergbau zu rationalisieren und damit seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ohne die Energiekosten für die Verbraucher zu erhöhen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es auch vertretbar, daß die genannten öffentlichen Mittel durch den Bund eingesetzt werden. Der Wirtschaftsausschuß hat deshalb ebenso wie der mitberatende Finanzausschuß beschlossen, keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen — der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Ich darf bitten, dieser Empfehlung des Wirtschafts- und des Finanzausschusses zu folgen.

Vizepräsident Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Zum Wort hat sich der Herr Vizekanzler gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Erhard, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ihnen liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vor, dessen Bedeutung ich namens der Bundesregierung unterstreichen möchte. Sie wissen, daß wir diesen Gesetzentwurf sehr eingehend und sorgfältig vorbereitet haben, da wir glauben, daß die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen weitreichende und entscheidende Impulse für die Weiterführung der Rationalisierung unseres Bergbaus auslösen werden. (D)

Die **Kohlepolitik der Bundesregierung** ist seit je darauf ausgerichtet gewesen, dem Bergbau bei seinen Bemühungen um eine entscheidende Stärkung seiner Wettbewerbsfähigkeit Hilfe zu leisten und seine sehr schwierige Ertragslage zu verbessern. Daß ein solches Ziel nur dann wirksam verfolgt werden kann, wenn es von den betroffenen Unternehmen selbst voll unterstützt wird, liegt auf der Hand. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, daß es dem Bergbau gelungen ist, in dieser Richtung beachtliche Erfolge zu erzielen. Er konnte innerhalb der letzten fünf Jahre die Schichtleistung unter Tage um gut 50 % steigern und liegt heute mit über 2440 kg an der Spitze des europäischen Steinkohlenbergbaus.

Gleichwohl ist die **Kosten- und Ertragslage** der betroffenen Unternehmen noch immer schwierig. Den Fortschritten bei der Rationalisierung stehen Kostensteigerungen gegenüber, die wegen der hohen Arbeitsintensität des Steinkohlenbergbaus bei den konkurrierenden Energieträgern nur eine geringere Rolle spielen. Für den deutschen Steinkohlenbergbau kommt es daher entscheidend darauf an, daß weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden, um seine Produktivität und seine wirtschaftliche Lage zu verbessern.

Im Rahmen der bisherigen Rationalisierungsmaßnahmen sind die im Bereich der einzelnen Unter-

(A) nehmen bestehenden Möglichkeiten heute bereits weitgehend ausgeschöpft bzw. eingeleitet. Durch den Gesetzentwurf wollen wir die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Rationalisierung auch über den Bereich eines einzelnen Unternehmens hinaus verstärkt werden kann. Derartigen Initiativen der einzelnen Unternehmen stehen heute noch in vielen Fällen **Hindernisse** vor allem **steuerlicher Art** entgegen, die durch das Gesetz beseitigt werden sollen. Wir erhoffen uns von dieser Maßnahme eine erhebliche Verbesserung der Betriebs- und Unternehmensstruktur an der Ruhr, die einen wesentlichen Beitrag zu einer weiteren Steigerung der Ertragskraft leisten wird.

Wir sind uns weiter darüber im klaren, daß die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Steinkohlenbergbau sehr große und langfristig wirkende Investitionen voraussetzt. Um diese Investitionen zu ermöglichen und die Investitionsbereitschaft selbst zu erhöhen, enthält der Gesetzentwurf ein **Darlehens- und Bürgschaftsprogramm**, nach dem dem Bergbau ein Kreditvolumen von 1,5 Milliarden DMark eröffnet werden soll. Wir wollen dieses Kreditprogramm durch die öffentliche Hand unterstützen, sind gerade bei dieser Aufgabe aber sehr wesentlich auf die Hilfe durch die betroffenen Landesregierungen angewiesen, die entscheidend daran interessiert sein sollten, auch in diesem Bereich bei den in Aussicht genommenen Maßnahmen des Bundes mitzuwirken.

Eine entscheidende Maßnahme sehen wir schließlich in der Gewährung einer **Stillegungsprämie**, mit der wir einen Anreiz für das Ausscheiden schlechter Schachtanlagen geben wollen. Wir wollen damit nicht in die unternehmerische Entscheidung eingreifen, sondern es den Unternehmen selbst überlassen, ob sie die Vorteile der Prämie so hoch veranschlagen, daß sie auf den Weiterbetrieb einer Anlage verzichten. Es kann aber wohl davon ausgegangen werden, daß die Unternehmen bemüht sein werden, ihre Förderung auf ihre besten Anlagen zu konzentrieren und diese dann kapazitätsmäßig voll auszulasten. Ob damit auch ein Zurückgehen der tatsächlichen Förderung verbunden sein wird, kann heute noch kaum jemand sagen.

Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß alle diese Maßnahmen nur dann einen vollen Erfolg haben werden, wenn die betroffenen Unternehmen den hier aufgezeigten Weg mitgehen und die ihnen durch den Entwurf gebotenen Möglichkeiten ausschöpfen.

Durch die Wahl der Form eines **öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsverbandes** glauben wir, eine gute Lösung für die in diesem Bereich bei einer derart schwierigen Situation nun einmal unerläßliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft bei der Bewältigung der anstehenden Probleme gefunden zu haben. Ohne daß in den Wirtschaftsablauf unmittelbar eingegriffen zu werden braucht, stellen wir den Unternehmen mit dem „Verband“ ein Instrument der Selbsthilfe zur Verfügung, die wir noch durch mittelbar wirkende Anreize unterstützen.

Vizepräsident Goppel: Wird das Wort noch (C) gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor die Drucksache 51/1/63 mit den Ausschußempfehlungen und die Drucksache 51/2/63 mit dem Antrag des Landes Bayern.

Ich rufe zuerst den Antrag des Landes Bayern auf. Hiernach sind in § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs hinter dem Wort „Kalenderjahr“ die Worte einzufügen: „berechnet nach Steinkohleneinheiten“.

Wer für den Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nunmehr rufe ich die Drucksache 51/1/63 mit den Empfehlungen der Ausschüsse auf. Ich glaube, wir können über I Ziff. 1 und 2 gemeinsam abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau** die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG — bei Stimmenthaltung des Landes Hessen — **beschlossen** hat.

Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des (D) Umsatzsteuergesetzes (Ausgleichsteuer für Wollkammzüge) (Drucksache 50/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Eine Erklärung des Landes Bremen hierzu wird Herr Senator Dehnkamp vortragen.

Dehnkamp (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den **Senat der Freien Hansestadt Bremen** darf ich folgende Erklärung abgeben.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen sieht mit Besorgnis, daß die beabsichtigte **Senkung der Umsatzausgleichsteuer für Wollkammzüge** von 4 % auf 1 % entsprechend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 8. Februar 1963 die Kreise des deutschen Wollhandels und der deutschen Wollindustrie, die an der Herstellung von Wollkammzug im Bundesgebiet beteiligt sind, in größte Schwierigkeiten bringen wird.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß eine Herabsetzung der Umsatzausgleichsteuer für Wollkammzüge im Rahmen des Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Laufe der Jahre 1960 und 1961 im Bundesrat und Bundestag zur Debatte gestanden hat. Seinerzeit hat der Bundesrat in seiner 227. Sitzung vom 22. Dezember 1960 gegen die Herabsetzung der Umsatzausgleichsteuer

- (A) mit der Begründung Stellung genommen, daß diese Herabsetzung so lange nicht erfolgen solle, als die Wettbewerbsverhältnisse — insbesondere in den übrigen Ländern der EWG — sehr unterschiedlich seien. Auf Vorschlag seines Finanzausschusses hat dann auch der Bundestag in seiner Sitzung vom 29. Juni 1961 die Herabsetzung der Umsatzausgleichsteuer für Wollkammzüge abgelehnt. Man war damals der Auffassung, daß eine Vorleistung der deutschen Wirtschaft durch Ermäßigung von Ausgleichsteuersätzen nach den bisherigen Erfahrungen im internationalen Verkehr nicht angebracht sei.

An der Tatsache, daß die Wettbewerbsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedsländern der EWG sehr unterschiedlich sind, hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert. Die Disparitäten, die sowohl im Bereich der direkten wie der indirekten Steuern bestehen und zu Verzerrungen und Verfälschungen in den Wettbewerbsbedingungen führen, sind aus den Untersuchungen der Steuersachverständigen der Kommission der EWG und der Regierungen der Mitgliedstaaten im einzelnen bekannt.

Aus diesen Gründen erscheint es geboten, daß der jetzt geforderte sofortige Abbau der deutschen Umsatzausgleichsteuer für Wollkammzüge bis zur allgemeinen Harmonisierung der Steuersysteme innerhalb der EWG zurückgestellt wird. Es ist zu befürchten, daß die Herabsetzung der Umsatzausgleichsteuer eine völlige Abhängigkeit der deutschen Wollwirtschaft von der ausländischen Kammzugindustrie zur Folge hätte.

- (B) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird daher der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses folgen und den Gesetzentwurf ablehnen.

Vizepräsident Goppel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme zur Abstimmung.

Der federführende Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Der Wirtschaftsausschuß dagegen empfiehlt dem Bundesrat, den **Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit der Begründung, die Ihnen in der Drucksache 50/1/63 unter II vorliegt, **abzulehnen**.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter II der Drucksache 50/1/63 abstimmen. Wer für die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Durchführungsverordnungen des Rates der EWG zu den Verordnungen vom 4. April 1962 über die Einführung des Gemeinsamen Agrarmarktes (Drucksache 14/63 und Drucksache 22/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, von den Verordnungen

bzw. Verordnungsentwürfen gemäß Art. 2 Satz 1 (C) bzw. Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis zu nehmen** sowie zu einem Verordnungsentwurf der Drucksache 22/63 die aus der Drucksache 22/1/63 *) ersichtliche **EntschlieÙung zu fassen**.

Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (Drucksache 55/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 55/1/63 vor.

Es wird vorgeschlagen, über die vom Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten ergänzte Fassung der EntschlieÙung abzustimmen. Wer für diese Fassung der EntschlieÙung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von dem Vorschlag der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **EntschlieÙung gefaßt**. *)

Die folgenden Tagesordnungspunkte rufe ich gemeinsam auf.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates der EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rates betreffend die Regelung für Kleie (Drucksache 41/63).

Punkt 10 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommissionen zu Durchführungsverordnungen der Räte von EWG und EAG zum Europäischen Beamtenrecht (Drucksache 53/63).

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf des vorläufigen Statutsbeirates der EWG, der EAG und der EGKS für eine Verordnung über die Einzelheiten für die Feststellung der Ruhegehälter der in Artikel 83 Absatz 3 des Statuts genannten Beamten sowie für die Aufteilung der aus der Zahlung dieser Ruhegehälter entstehenden Lasten auf den Versorgungsfonds der EGKS und die

*) Siehe Anlagen

(A) Haushaltspläne der EWG und der EAG
(Drucksache 64/63).

Punkt 12 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates der EWG über die Änderung von Kapitel 4 des Titels III der Verordnung Nr. 3 des Rates und von Kapitel 3 des Titels V der Verordnung Nr. 4 des Rates über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Drucksache 33/63).

Punkt 13 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates der EWG zur Ergänzung des Artikels 40 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und des Artikels 68 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 (Drucksache 63/63).

Zu diesen Punkten der Tagesordnung empfehlen der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und die beteiligten Ausschüsse dem Bundesrat, von den Vorlagen gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 Kenntnis zu nehmen.

Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **von den Vorlagen Kenntnis genommen**.

(B) Wir dürfen vielleicht versuchen, in Zukunft so zu verfahren, daß wir dem Bundesrat alle diese Punkte — je nach dem Sachbereich: Landwirtschaft, Kultur oder Wirtschaft — zusammengefaßt vorlegen und sie dann in cumulo beschließen, damit nicht diese Vorlesungsmaschinerie in Gang gesetzt werden muß. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Die Punkte 14 und 15 sind abgesetzt.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verfrachtung von Abschöpfungsätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten (Drucksache 75/63).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen die Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 **keine Bedenken zu erheben**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 1/63 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1963 (Drucksache 59/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch wird nicht erhoben. Ich stelle fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 2/63 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 60/63).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 3/63 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (Drucksache 61/63).

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß sowie der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch wird nicht erhoben; es ist so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Verordnung über die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität (Drucksache 34/63).

(D)

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Ich bitte Sie, die Drucksache 34/1/63 zur Hand zu nehmen. Wer der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung über die Erstattung von Grundsteuer nach § 12 a Abs. 5 des Grundsteuergesetzes (Drucksache 71/63).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der federführende Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat **so beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1961 (ESTER 1962) (Drucksache 57/63).

Auch hier wird auf eine Berichterstattung verzichtet.

- (A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen 1963 — II. Teil) (Drucksache 68/63).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch gegen diese Empfehlung erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Proviantamtes in Düsseldorf an die Stadt Düsseldorf (Drucksache 44/63).

Hier ist ebenfalls keine Berichterstattung vorgesehen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und entsprechend den Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1963 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1962 **zuzustimmen**.

- (B) Das Wort wird nicht gewünscht. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Schwarzenberg-Kaserne in Hamburg-Harburg an die Freie und Hansestadt Hamburg (Drucksache 45/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und entsprechend den Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1963 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1962 **zuzustimmen**.

Das Wort wird nicht gewünscht. — Es wird auch nicht widersprochen. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/63).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. (C)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 2/63 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für pharmazeutische Erzeugnisse (Drucksache 62/63).

Keine Berichterstattung!

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 62/1/63 vor. Ich darf vorschlagen, daß wir über die einzelnen Punkte der empfohlenen Stellungnahme abstimmen. Oder können wir in **cumulo** abstimmen?

(Zustimmung.)

— Dann darf ich diejenigen um das Handzeichen bitten, die den Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse **zustimmen**. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von dem Vorschlag der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Es liegt noch — als Punkt 28 — ein Nachtrag zur Tagesordnung vor:

Einstellung eines Angestellten der Vergütungsgruppe III BAT beim Sekretariat des Bundesrates.

Das Präsidium des Bundesrates schlägt nach Anhörung und einmütiger Zustimmung des Ständigen Beirats vor, den Assessor Günther Jaspers als Angestellten der Vergütungsgruppe III BAT beim Sekretariat des Bundesrates einzustellen. Die Personalien liegen Ihnen vor und sind Ihnen bekannt. — Dem Vorschlag wird nicht widersprochen; ich stelle hiermit **Zustimmung fest**.

Der Termin der **nächsten Sitzung** des Bundesrates ist der 22. März 1963, 10 Uhr.

Ich danke Ihnen und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.15 Uhr.)

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht

(C)

Anlage 1**Drucksache 58/1/63**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: **Entwurf eines Gesetzes zu der Gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit.**

Der federführende **Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten** und der **Ausschuß für Verteidigung** empfehlen — unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses des **Wirtschaftsausschusses** — dem Bundesrat, nachstehende **EntschlieÙung** zu fassen:

„Der Bundesrat begrüÙt den deutsch-französischen Vertrag über die politische Zusammenarbeit. Er sieht in ihm den Ausdruck der Aussöhnung und der Freundschaft zwischen dem deutschen und dem französischen Volk.

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß durch die Anwendung dieses Vertrages die großen Ziele gefördert werden, die die Bundesrepublik Deutschland in Gemeinschaft mit den anderen ihr verbündeten Staaten seit Jahren anstrebt und die ihre Politik bestimmen.

Diese Ziele sind vor allem:

Die Erhaltung und Festigung des Zusammenschlusses der freien Völker, insbesondere eine enge Partnerschaft zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika;

(B) die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts für das deutsche Volk und die Wiederherstellung der deutschen Einheit;

die gemeinsame Verteidigung im Rahmen des nordatlantischen Bündnisses und die Integrierung der Streitkräfte der in diesem Bündnis zusammengeschlossenen Staaten;

die Einigung Europas auf dem durch die Schaffung der Europäischen Gemeinschaften begangenen Wege unter Einbeziehung Großbritanniens und anderer zum Beitritt gewillter Staaten;

der Abbau der Handelsschranken durch Verhandlungen zwischen der EWG, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderen Staaten im Rahmen des GATT.

Eine deutsch-französische Zusammenarbeit, die sich von diesen Zielen leiten läÙt, wird allen Völkern Nutzen bringen und dem Frieden in der Welt dienen. Sie wird dadurch zugleich dem deutschen und dem französischen Volk zum Wohle gereichen.

Anlage 2**Drucksache 58/2/63**

Antrag des Landes Hessen zu Punkt 1 der Tagesordnung.

Der Bundesrat möge beschließen:

Art 1 erhält folgende Fassung:

Abs. 1: Wie bisheriger Satz 1 (Zustimmung zum deutsch-französischen Vertrag)

Abs. 2: „Die Zustimmung wird in der Überzeugung erklärt, daß der Vertrag die Erfüllung der Verpflichtungen nicht beeinträchtigt, die den vertragsschließenden Ländern auf Grund der Verträge zur Verteidigung der freien Welt — besonders des Nordatlantikvertrages und des Brüsseler Vertrages —, der Europäischen Gemeinschaftsverträge — besonders der Verträge über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft — sowie des Deutschlandvertrages obliegen, und daß demgemäß die in dem Vertrag vereinbarte deutsch-französische Zusammenarbeit nur im Einklang mit dem Geiste der genannten Verträge und den darin festgelegten politischen, militärischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zielen durchgeführt wird. Darauf ist bei der Mitteilung gemäß III Nr. 5 des Vertrages hinzuweisen.“

Abs. 3: Wie bisheriger Satz 2 (Veröffentlichung der Erklärung und des Vertrages).

Begründung:

Mit der Ergänzung des Vertragsgesetzes soll klar gestellt werden, daß die vereinbarte enge deutsch-französische Zusammenarbeit keine Änderung der bisherigen Außen- und Verteidigungspolitik mit sich bringt, sondern der Fortsetzung des atlantischen Bündnisses und der europäischen Einigung dient. Die Zweifel an der Haltung der Bundesrepublik in den USA und bei anderen befreundeten Staaten können nur dadurch ausgeräumt werden, daß diese Auslegung des Vertrages im Zustimmungsgesetz zum Ausdruck gebracht und Frankreich bei der Erklärung des Bundespräsidenten gemäß III Nr. 5 des Vertrages mitgeteilt wird. Sollte Frankreich einer solchen deutschen Stellungnahme widersprechen, so sind die bestehenden Befürchtungen bestätigt, und die Bundesrepublik müÙte alsbald die entsprechenden Konsequenzen ziehen. Nimmt dagegen der französische Vertragspartner die deutsche Erklärung ohne Widerspruch entgegen, so gibt auch er damit zu erkennen, daß er den Vertrag ebenso interpretiert. Durch eine bloÙe, an die Bundesregierung zu richtende EntschlieÙung könnte dagegen eine solche Klärung nicht herbeigeführt werden.

Anlage 3**Drucksache 58/3/63**

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zu Punkt 1 der Tagesordnung.

Hamburg beantragt, der Bundesrat möge beschließen:

Die Einleitungsformel des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

(A) „Der Bundestag hat

- in der Erkenntnis, daß der deutsch-französische Vertrag der Ausdruck der Aussöhnung und der Freundschaft zwischen dem deutschen und dem französischen Volk ist,
- in dem Bewußtsein, daß durch die Anwendung dieses Vertrages die großen Ziele gefördert werden, die die Bundesrepublik Deutschland in Gemeinschaft mit den anderen ihr verbündeten Staaten seit Jahren anstrebt,
- in der Überzeugung, daß diese Ziele

der Erhaltung und Festigung des Zusammenschlusses der freien Völker, insbesondere einer engen Partnerschaft zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika,

der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts für das deutsche Volk und der Wiederherstellung der deutschen Einheit,

der gemeinsamen Verteidigung im Rahmen des nordatlantischen Bündnisses und der Integrierung der Streitkräfte der in diesem Bündnis zusammengeschlossenen Staaten,

der Einigung Europas auf dem durch die Schaffung der Europäischen Gemeinschaften begonnenen Wege unter Einbeziehung Großbritanniens und anderer zum Beitritt gewillter Staaten,

dem Abbau der Handelsschranken durch Verhandlungen zwischen der EWG, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderen Staaten im Rahmen des GATT

(B) dienen werden,

das folgende Gesetz beschlossen.“

Anlage 4

Drucksache 22/1/63

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Durchführungsverordnungen des Rats der EWG zu den Verordnungen vom 4. April 1962 über die Einführung des Gemeinsamen Agrarmarktes.

Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat zur Verordnung Nr. . . . des Rates für die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei bestimmten Einfuhren von Obst und Gemüse aus dritten Ländern folgende EntschlieÙung zu fassen:

„Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die Festsetzung der Ausgleichsabgaben wegen der damit verbundenen handelspolitischen Auswirkungen durch den Ministerrat erfolgt.“

Anlage 5

Drucksache 55/1/63

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.

Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, folgende EntschlieÙung zu fassen:

„Der Bundesrat teilt die von der Bundesregierung vertretene Auffassung, daß die Angleichung veterinärrechtlicher Vorschriften, welche unter die von Artikel 36 des Vertrages erfaßten besonderen Schutzbestimmungen fallen, nur nach den allgemeinen Regeln über die Rechtsangleichung (Artikel 100 des Vertrages) vorgenommen werden darf.“

Der Bundesrat nimmt davon Kenntnis, daß die Vertreter der Bundesregierung in den zuständigen Organen der Gemeinschaft hinsichtlich des Begriffs der „zuständigen Zentralbehörde“ entsprechende Änderungen des vorgelegten Entwurfs der Richtlinie in die Wege geleitet haben.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in die Ausnahmeregelung des Artikels 8 auch die Quarantänebestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten aufgenommen werden sollten.“